

Unterlage 19.1.3

Die Autobahn GmbH des Bundes

Straße / Abschnitt / Station: A 7 / 400 / 7,91 – 8,88

Bundesautobahn A 7 Würzburg – Ulm

Ersatzneubau Talbrücke Peffermühle BW 728b

AS Rothenburg ob der Tauber – AS Wörnitz

von Betr.-km 728+200 bis Betr.-km 729+165

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) – Fachbeitrag Artenschutz –

Aufgestellt: 04.08.2022

Niederlassung Nordbayern

Außenstelle Würzburg

GB WA – Planung und Bau



i.A. Neumann, Geschäftsbereichsleiterin

Geprüft: 04.08.2022

Niederlassung Nordbayern

Außenstelle Würzburg



i.A. Weißkopf-Zunft, Leiter der Außenstelle

Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Nordbayern / Außenstelle Würzburg	Ludwigkai 4 97072 Würzburg
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen
Projektleitung:	Dipl. Geogr. V. Pfaller	
Projektbearbeitung:	M.Sc. L. Fenn Dipl. Biol. F.Hampe	
GIS:	S. Krause	
Datei:	z:\az\2021\21078-1_a7 talbrücke pfeffermühle\gu\sap\220713_pfeffermühle_sap_entwurf_.docx	
Aktenzeichen:	21078-1	

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	5
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2	Datengrundlage	5
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
2	Wirkungen des Vorhabens	7
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	7
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	7
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	7
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	8
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	8
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)	12
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	15
4.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	15
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	16
4.2.1	Fledermäuse	17
4.2.2	Säugetiere ohne Fledermäuse	28
4.2.3	Reptilien	33
4.2.4	Amphibien	35
4.2.5	Xylobionte Käfer	35
4.2.6	Schmetterlinge	36
4.2.7	Libellen	36
4.3	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	38
5	Gutachterliches Fazit	58
6	Literaturverzeichnis	60
7	Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	62
7.1	Vorbemerkung	62
7.2	Erläuterung der Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)	62

ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

7.3 Geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	65
7.4 Geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	65
7.5 Geschützte Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten. Rot = worst case (nicht sicher nachgewiesen, Nachweis von Fledermausgattung oder -gruppe).	19
Tabelle 2: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Säugetierarten	28
Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der vorkommenden Reptilienart	33
Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten aus dem Jahr 2022. Wertgebende Arten, die innerhalb des UG brüten, sind grau hinterlegt.	40
Tabelle 5: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung	59
Tabelle 6: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Pflanzen	65
Tabelle 7: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Tiere FFH-Richtlinie	65
Tabelle 8: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für Brutvogelarten	67

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Talbrücke Pfeffermühle (Bauwerk BW 728b) der BAB 7 Fulda – Ulm weist erhebliche bauliche Schäden auf und muss erneuert werden. Sie liegt zwischen der Anschlussstelle Rothenburg o.d. Tauber und der Anschlussstelle Wörnitz in der Nähe der Gemeinde Diebach, Landkreis Ansbach. Die Brücke überspannt den Talraum des Wohnbaches und soll an gleicher Stelle ersetzt und in den bestehenden Streckenverlauf der BAB 7 eingepasst werden. Um eventuelle artenschutzrechtliche Konflikte der geplanten Eingriffe zu beurteilen, wird eine artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt.

Im vorliegenden Fachbeitrag spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- bei Bedarf die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Datengrundlage

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Kartierungen der Vegetation und Flora (Biotop- und Nutzungstypen) gemäß BayKompV aus dem Jahr 2021 und 2022,
- Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2022A),
- Angaben der Bayerischen Artenschutzkartierung (LFU 2022B) und
- Kartierungen der Fauna aus den Jahren 2021 und 2022 gemäß artspezifischen Methodenblättern aus der Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeiträge (ALBRECHT et al. 2014):
 - o Xylobionte Käfer: Brutbaumuntersuchung Juchtenkäfer/Eremit (*Osmoderma eremita*) (Methodenblatt XK7),
 - o Vögel: (Revier-) Kartierung Wald und Offenland (Methodenblatt V1) sowie Horst- und Höhlenbaumkartierung (Methodenblatt V2 und V3),
 - o Haselmaus: Erfassung mit Niströhren (Methodenblatt S4) sowie Freinest- und Fraßspurensuche (Methodenblatt S5),
 - o Biber: Spurensuche (Methodenblatt S2),
 - o Fledermäuse: Transektkartierung (Methodenblatt FM1),
 - o Amphibien: Sichtbeobachtung und Laichgewässer-Erfassung (Methodenblatt A1),
 - o Reptilien: Sichtbeobachtung (Methodenblatt R1),



- Tagfalter: Erfassung der Imagines Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)
- Habitatstrukturkartierung (Methodenblatt V4).

Die Beurteilung der Betroffenheit der Arten und Artengruppen erfolgt auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Kartierungen.

Weitere Literatur, die für die Beurteilung der Verbreitung und der Empfindlichkeit der Arten herangezogen wurde, ist im Literaturverzeichnis aufgeführt (s. Kapitel 6).

Die Nachweise von wertgebenden, bei der saP zu beachtenden Arten sind in den Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums dargestellt (s. Kapitel 7).

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf das Schreiben der Obersten Baubehörde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz "Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau - saP" mit Stand 08/2018. (Vorgaben zum Artenschutz in straßenrechtlichen Genehmigungsverfahren.)

Der Erhaltungszustand von FFH-Anhang-IV-Arten der kontinentalen Region für Deutschland ist entsprechend dem aktuellen Kenntnisstand im „Nationalen Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie, Berichtsperiode 2013 – 2018“ (BfN 2019) dargestellt. Der Erhaltungszustand der Vögel in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns wird den Arteninformationen des bayerischen Landesamts für Umwelt entnommen.

2 Wirkungen des Vorhabens

Auf der Grundlage der technischen Planung wurden die Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Vorhabens identifiziert. Eine ausführliche Beschreibung des Vorhabens und der Auswirkungen auf die Umwelt sind im Erläuterungsbericht (Unterlage 1) sowie im Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan enthalten (Unterlage 19.1.1 LBP). Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Während der Bauphase sind folgende, vom Projekt ausgehende Wirkungen zu erwarten:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme von insgesamt ca. 11,2 ha für die Baustelleneinrichtungsflächen (= BE-Fläche) und das Baufeld: Entsprechende Einrichtungen werden grundsätzlich auf ökologisch gering- bzw. geringwertigen Flächen angelegt. Die Flächen der bauzeitlichen Inanspruchnahme werden im Anschluss renaturiert.
- Visuelle Wirkungen durch Menschen, Fahrzeugbewegungen und Lichteffekte der Baustellenfahrzeuge können Schreck- oder Fluchtreaktionen bei Tieren hervorrufen. Diese sind nur kurzfristig und gehen nicht über die bestehende Vorbelastung hinaus.
- Emissionen von Schall, Erschütterungen, Staub, Abgasen durch die Bautätigkeit, durch Baustellenverkehr und Massentransport: Quantitative Angaben liegen hierzu nicht vor. Einträge in Oberflächengewässer und Staubentwicklungen können durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen im Baubetrieb weitestgehend vermieden werden.
- Bauzeitliche Kollisionsgefährdung von Fledermäusen durch die Beseitigung von Leitstrukturen (Verkehrsbegleitgehölze).

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Bei den anlagebedingten Projektwirkungen handelt es sich überwiegend um dauerhafte Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Projektbestandteilen stehen.

Da es sich um einen Ersatzneubau handelt und nach dem Neubau der aktuelle Ist-Zustand wiederhergestellt wird, kommt es lediglich zu geringfügigen anlagenbedingten Projektwirkungen durch den Bau von Betriebswegen im Bereich der bestehenden Autobahnböschungen und durch den Umbau der Regenrückhaltebecken zu Bodenretentionsfilteranlagen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Da es sich um einen Ersatzneubau handelt und nach dem Neubau der aktuelle Ist-Zustand wiederhergestellt wird, kommt es zu keinen betriebsbedingten Projektwirkungen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von potenziell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- 1.0V Ökologische Baubegleitung

Die Ökologische Baubegleitung hat die Aufgabe, die genehmigungskonforme Umsetzung der Maßnahmen (Ausgleichs, Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen) zu überwachen. Sie begleitet die Baufeldfreimachung auf den Offenlandstandorten, das rechtzeitige Aufstellen von Bau- und Reptilienzäunen, die Einhaltung der Bauzeitbeschränkungen, dem Aufhängen der Vogel- und Fledermausnistkästen sowie die ökologisch korrekte und funktionale Umsetzung der vorgezogenen faunistischen Maßnahmen.

- 1.1V: Bauzeitenregelung für Gehölzschnitt und Rodungen außerhalb der Brutzeit

Rodungen, Fällungen und Gehölzschnitt sind nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln vom 1. Oktober bis zum 29. Februar durchzuführen. Dadurch wird verhindert, dass Vogelbruten beim Freischneiden der Gehölze und bei Rodungsarbeiten beeinträchtigt werden.

- 1.2V: Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen

Im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 29. Februar (außerhalb der Brutzeit von Vögeln sowie während des Winterschlafs der Haselmaus) erfolgt die schonende Fällung der Gehölzbestände (inkl. schonender Bergung und Beseitigung des Schnittguts), um es den Haselmäusen zu ermöglichen, aus dem künftigen Baufeld in angrenzende Ersatzlebensräume abwandern zu können. Die Rodung der Wurzelstöcke bzw. sonstige Eingriffe in das Erdreich sowie die Beseitigung von Reisighaufen und sonstigen Habitatementen erfolgt anschließend im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende September. Ein flächiges Befahren der Flächen wird unterlassen.

Die Fällung und anschließende Rodung der südwestlichen Autobahnböschung erfolgt in 2 Schritten, da die Länge der Böschung an einem Stück für Haselmäuse eine zu große Distanz bis zu den im Süden an das Baufeld angrenzenden Ersatzhabitaten darstellt. Der nördliche Teil der Böschung wird im Winterhalbjahr 2022/23 gefällt und anschließend gerodet, der angrenzende südliche Teil im darauffolgendem Winter

ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

2023/24. Da die Böschungen an Zauneidechsenhabitate grenzen, werden die gerodeten Flächen mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt, um ein Einwandern von Zauneidechsen in das zukünftige Baufeld zu verhindern.

Die Böschungsgehölze im Norden und Südosten sollen im Winter 2023/24 gefällt werden.

- 1.3V: Baufeldvorbereitung hinsichtlich Bodenbrüter im Offenland

Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter und vor dem Eintreffen der Vögel und der Brutplatzsuche im Zeitraum von September bis Februar. Kann der Baubetrieb nicht gleich aufgenommen werden oder kommt es zu anhaltenden Unterbrechungen der Bautätigkeiten, so werden in diesen Zeiten Flatterbänder zur Vergrämung der Bodenbrüter bis zum Baubeginn bzw. bis zur Wiederaufnahme/Fortführung der Bautätigkeiten im Bereich der Seitenentnahme angebracht.

- 1.4V: Aufstellen von Biotopschutzzäunen

Zum Schutz von Biotopen und Lebensräumen (u.a. Biberlebensraum am Wohnbach) vor bauzeitlichen Eingriffen werden Schutzzäune in Form von mobilen Absperrgittern, Holzbretterzäunen, Einzelbaumschutz o.ä. aufgestellt und nach Bauende wieder entfernt.

- 1.5V: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns

An der nordwestlichen Brückenböschung wird ein bestehender Wirtschaftsweg als Baustraße genutzt und ausgebaut. Um ein Einwandern der nachgewiesenen Zauneidechsenpopulation auf den angrenzenden Flächen in das Baufeld zu verhindern, wird ein Reptilienschutzzaun errichtet, der bauzeitlich bestehen bleibt.

- 2.3V Kontrolle von Baumhöhlen und Verschluss von Fledermausquartieren

Im Zuge der Kartierungen in 2021 wurden vier potentielle Quartierbäume im Baufeld festgestellt. Vor der Fällung werden diese durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert und farbig gekennzeichnet. Die Baumhöhlen werden auf Besatz durch Fledermäuse mittels Endoskop kontrolliert. Die Kontrolle und der Verschluss erfolgen im September (Nutzung als Wochenstube und Winterquartier auszuschließen). Entlang des Wohnbachs soll innerhalb des Baufeldes im Zuge dessen eine weitere Kontrolle der dortigen Bäume durch die ökologische Baubegleitung und/oder einer fledermausfachkundigen Person auf potentielle Quartiere erfolgen, da seit der

ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

durchgeführten Kartierung bis dahin neue Höhlen oder Spaltenquartiere entstanden sein können.

Bäume mit potentiellen Fledermausquartieren können mittels der unten aufgeführten Methoden gerodet werden. Die Methode wird für jeden Baum durch die Ökologische Baubegleitung und die fledermausfachkundige Person vor Ort festgelegt.

Verschluss von (potentiellen) Fledermausquartieren: Baumhöhlen, für die eine Besiedlung durch Fledermäuse nachgewiesen wird bzw. für die ein Besatz durch Fledermäuse nicht sicher auszuschließen ist, werden durch fledermausfachkundiges Personal mittels einer Folie so verschlossen, dass die Fledermäuse das Quartier zwar verlassen können, jedoch ein Wiedereinflug verhindert wird. Der Verschluss wird entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern „Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP“ (2011) angebracht. Die Bäume dürfen 5 Tage nach dem Anbringen des Verschlusses gefällt werden.

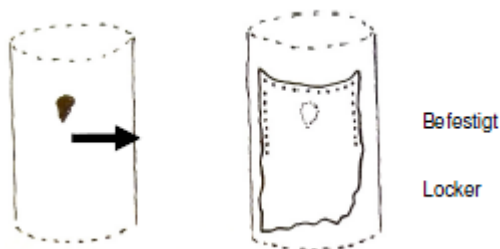


Abbildung 1: Verschluss einer Baumhöhle mittels Folie (Bildquelle: Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern)

Baumhöhlen, für die ein Besatz durch Fledermäuse sicher ausgeschlossen werden kann, werden so verschlossen, dass eine Nutzung durch Fledermäuse nicht mehr möglich ist (z.B. Verstopfen der Öffnung der Höhle mit einem Lappen).

Vorsichtiges Fällen der Bäume mit potentiellen Fledermausquartieren: Bäume mit potentiellen Quartieren (z.B. Spaltenquartiere), die durch Verschluss nicht komplett geschlossen werden können, können alternativ vorsichtig umgelegt werden. Die Bäume verbleiben dann noch mindestens eine Nacht vor Ort.

- 2.4V Kontrolle der Brücke vor Abbruch, Verschließen von Einfluglöchern

Vor Beginn der Abbrucharbeiten erfolgt eine Besatzkontrolle der Brücke durch eine fledermausfachkundige Person / ökologische Baubegleitung. Einflugmöglichkeiten/Spalten müssen in der aktiven Zeit der Fledermäuse zwischen April und Septembervor Baubeginn rechtzeitig verschlossen werden. Um ein erneutes



Einquartieren der Tiere durch weitere, nicht offensichtliche, Spalten zu vermeiden, sollen die Einflugmöglichkeiten frühestens einen Monat vor Baubeginn verschlossen werden. Beginnen die Bauarbeiten im Winter werden die Spalten spätestens Ende September verschlossen. Nach Verschluss ist durch eine fledermausfachkundige Person / ökologische Baubegleitung eine weitere Besatzkontrolle durchzuführen.

- 2.5V: Bauzeitenregelung Fledermäuse

Um baubedingte Licht-, Lock- oder Scheuchwirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, werden die Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung an den betreffenden Bereichen verzichtet.

- 2.6V: Einrichtung von Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse

Nach dem Rückschnitt oder der Rodung der bestehenden Leitstrukturen (Verkehrsbegleitgehölze) auf den Böschungen werden abschnittsweise Ersatzleitstrukturen (mind. 2 m hohe Zäune, Maschenweite 30 mm) aufgestellt. Somit kann deren Lage an die Anforderungen des jeweiligen Baubetriebs angepasst werden. Kleine Unterbrechungen des Zauns sind möglich, um den Baustellenverkehr zu gewährleisten. Alternativ können rechtzeitig vor Baubeginn (je nach Wachstumsgeschwindigkeit) schnellwüchsige Gehölze gepflanzt werden, die zum Zeitpunkt der Rodung der bestehenden Leitstrukturen eine Mindesthöhe von 2 m aufweisen müssen. Die Ersatzleitstrukturen bleiben so lange erhalten, bis die neu gepflanzten Gehölze auf den neuen Autobahnböschungen wieder die Funktion als Leitstrukturen übernehmen können.

- 2.7V Aufhängen von Winterquartierkästen und Flachkästen für Fledermäuse an der Brücke

Ausgleich Winterquartiere: Um den Verlust von Winterquartieren auszugleichen, werden Winterquartierkästen an der Seite der Brücke aufgehängt, die aktuell befahren wird/in Benutzung ist. Ein Quartier wird mit drei Winterquartierkästen ausgeglichen. Es werden damit neun Winterquartierkästen aufgehängt. Die Bereitstellung bzw. das Umhängen während der Bauphase der Quartierkästen erfolgt in der aktiven Zeit der Fledermäuse vor Beginn der Winterruhe im Oktober.

Ausgleich Gebäudespalten: Das Brückenbauwerk wird sowohl als Sommer- als auch als Winterquartier von Fledermäusen genutzt. Vor Abriss der Brücke sind die relevanten Quartierstrukturen (Spalten, Quartierfähige Risse) zu kontrollieren und entsprechend auszugleichen. Pro Quartier werden drei Spaltenkästen ausgebracht. Bei 4 Spalten sind somit 12 Spaltenkästen aufzuhängen. Die Aufhängung der Kästen muss rechtzeitig vor Baubeginn im räumlichen Zusammenhang auf der anderen



Fahrbahnseite der Brücke stattfinden. Lage und Auswahl der Fledermauskästen müssen von einem Experten (ökologische Baubegleitung) bestimmt werden. Die langfristige Erhaltung und Prüfung/Pflege muss sichergestellt werden.

- 2.8V: Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen an den Autobahnböschungen

An der nordöstlichen Brückenböschung sowie entlang der südlichen Brückenböschungen werden Zauneidechsenhabitate sowohl östlich als auch westlich der BAB A7 bauzeitlich in Anspruch genommen. Diese Flächen werden vor Baufeldfreimachung mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt und die Tiere abgefangen.

Die Zauneidechsen werden in deren mobilen Zeiten gem. LFU (2020) mit Hilfe von Schlingen und von Hand abgefangen. Zuvor werden die Zauneidechsenhabitate an der nordwestlichen sowie den beiden südlichen Autobahnböschungen mit einem Reptilienschutzzaun eingezäunt. Die Umsiedlung erfolgt an mehreren Terminen über eine komplette Vegetationsperiode hinweg mit mindestens zwei Fangzeiträumen im Frühjahr (Mitte/Ende März bis Mitte/Ende Mai) und im Spätsommer/Herbst (August bis Mitte/Ende September) und kann gem. LFU (2020) erst beendet werden, wenn nach den oben genannten Abfangterminen und nach dem 10. September an drei aufeinanderfolgenden fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden. Um ein erneutes Einwandern von Tieren ins Baufeld zu verhindern, sollte der Reptilienschutzzaun auf diesen Flächen erst unmittelbar vor Baubeginn abgebaut werden.

- 2.9V: Umhängen Nistkasten Wanderfalke

Der an der Brücke hängende Nistkasten des Wanderfalken ist auf der Seite der Brücke anzubringen, an deren Fahrbahn keine Baumaßnahmen stattfinden. Die Ausrichtung des Kastens sollte die selbe sein. Es ist darauf zu achten, dass der Kasten nicht weiter als 100m vom ursprünglichen Ort und, wenn möglich, mit wenig Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe aufgehängt wird. Der Kasten darf im Zuge des Umhängens nicht gereinigt werden. Das Umhängen des Kastens darf nur zwischen November und Februar erfolgen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu



vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- 2A CEF: Verbreiterung Auwaldstreifen

Um beeinträchtigte Bruthabitate von gehölzbrütenden Vogelarten, insbesondere Goldammer, Stieglitz, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke auszugleichen, wird der Auwaldstreifen auf dem Flurstück 337 – Gmkg. Diebach durch das Pflanzen von standortgerechten und gebietsheimischen Gehölzen, Weidensteckhölzern und Weidenruten verbreitert und somit Ersatzhabitate geschaffen. Natürliche Sukzession wird zugelassen.

- 3A CEF: Gehölzpflanzung für Heckenbrüter:

Um beeinträchtigte Bruthabitate von gehölzbrütenden Vogelarten, insbesondere Goldammer, Stieglitz, Dorngrasmücke und Klappergrasmücke auszugleichen, muss ein geeigneter Ersatzlebensraum geschaffen werden.

Auf dem Flurstück 337 - Gmkg. Diebach werden parallel zum Wirtschaftsweg insgesamt acht Gehölzgruppen im Abstand von 5m gepflanzt. Die Gehölzgruppen sollen aus jeweils 5 heimischen Sträuchern mit einem Anteil an Dornensträuchern von mind. 60 % (z.B. Schlehe, Weißdorn, Hundsrose) bestehen. In drei Gehölzgruppen soll zusätzlich ein heimischer Baum als Überhälter gepflanzt werden. Die Gehölze müssen rechtzeitig vor Baubeginn gepflanzt werden, sodass sie als funktionsfähiges Bruthabitat zur Verfügung steht. Die Gehölze müssen alle 10-15 Jahre zurückgeschnitten werden (max. 1/3 des Bestandes auf einmal).

- 4ACEF: Aufhängen von Haselmauskobeln

Um verlorengegangene Quartierhabitate der Haselmaus innerhalb der von Eingriffen betroffenen Verkehrsbegleitgehölze entlang der BAB A6 zu ersetzen, werden zur kurzfristigen Erhöhung des Quartierangebots für vergrämte Tiere in den direkt angrenzenden Wald- und Gehölzbeständen Haselmauskobel aufgehängt. Pro erfolgtem Nachweis werden 3 Kobel ausgebracht, insgesamt 12 Haselmauskobel.

- 5ACEF: Herstellung und Optimierung von Zauneidechsenhabitaten

Die Maßnahmenfläche liegt nordwestlich der Autobahnböschung. Sie ist südexponiert und besteht größtenteils aus artenreichen mageren Extensivgrünland mit randlichen und eingestreuten Gehölz- und Heckenstrukturen. Zur Optimierung von Lebensräumen für die Zauneidechse werden insgesamt drei Überwinterungsplätze (Steingruben, Steinschüttungen) mit vorgelagerten Sandlinsen für die Eiablage angelegt. Im Umfeld jeder Steinschüttung werden in 3-5 m Abstand zur Steinschüttung Sonnplatz- und



Versteckelemente wie Totholzhaufen, große Wurzelstöcke, Baumstammstücke oder kleine Steinhaufen, o.ä. ausgebracht

- 6ACEF: Aufhängen von Fledermauskästen:

Ausgleich Baumhöhlen: Bei Rodung des vorhandenen Gehölzbestandes sind die relevanten Quartierstrukturen (Spalten, Höhlen, Rindenabbrüche) mit drei Fledermauskästen pro Quartierbaum auszugleichen. Es sind somit 12 Kästen aufzuhängen, davon jeweils sechs Flachkästen und sechs Höhlenkästen. Die Aufhängung der Kästen muss rechtzeitig vor Baubeginn, ein Jahr vor Fällung der Gehölze, an geeigneten Bäumen sowie im räumlichen Zusammenhang entlang des Wohnbaches stattfinden. Lage der Fledermauskästen müssen von einem Experten (ökologische Baubegleitung) bestimmt werden. Die langfristige Erhaltung und Prüfung/Pflege muss sichergestellt werden.

- 7ACEF: Habitatoptimierung für Höhlenbrüter

Um beeinträchtigte Bruthabitate von gehölzbrütenden Vogelarten, insbesondere des Stares, auszugleichen sowie bauzeitliche Beeinträchtigungen zu umgehen und höhlenbrütende Vogelarten durch die Schaffung von mehr Nistmöglichkeiten insgesamt zu unterstützen, sollen je Quartierbaum zwei Nistkästen angebracht werden. Insgesamt werden 8 Nistkästen angebracht, davon vier für Stare und 4 für z.B. Meisen. Geeignet ist beispielsweise das Modell STH für Stare sowie das Modell M2-27 für Kleinmeisen der Firma Hasselfeldt. Die Aufhängung der Kästen muss rechtzeitig vor Baubeginn und vor der Brutsaison (spätestens Anfang März), an geeigneten Bäumen sowie im räumlichen Zusammenhang am Wohnbach stattfinden. Die Lage der Nistkästen muss von einem Experten (ökologische Baubegleitung) bestimmt werden.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn:

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Arten

Gemäß der flächendeckend durchgeführten Vegetationskartierung kommen keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum vor. Auf Grundlage der Bayerischen Artenschutzkartierung (LFU 2022A) wurden keine Vorkommen von saP-relevanten Pflanzenarten im Untersuchungsraum nachgewiesen. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).



Die folgenden Ausführungen einschließlich der Einschätzungen zur Auslösung bzw. Nicht-Auslösung von Verbotstatbeständen erfolgen auf Grundlage der Ergebnisse der Kartierungen für die Fauna und der Artenschutzkartierung Bayern (LFU 2022A).

4.2.1 Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden saP-relevanten Fledermausarten wurden durch Transektkartierungen gemäß Methodenblatt FM1 entlang potenzieller Leitstrukturen für die Fledermausarten (Autobahnböschungen im Norden und Süden des Untersuchungsraumes & Wohnbach von Westen nach Osten des Untersuchungsraumes) erfasst. Zum Einsatz kam ein Batcorder der Firma ecoObs. Das Transekt wurde sechs Mal abgegangen (Juni-September 2021, April-Mai 2022). Außerdem wurde im Sommer (August) und Winter (November) 2022 jeweils eine Brückenkontrolle durchgeführt.

Insgesamt elf Fledermausarten konnten sicher bestimmt werden. Weitere vier Arten kommen potenziell vor. Diese wurden worst case angenommen, da sie unter die nachgewiesenen Fledermausgruppen (Nyctaloid, Pipistrellus und Mkm (*Myotis* klein/mittel) fallen. Die Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) und Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) sowie die Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*) und Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) sind meistens nicht eindeutig voneinander zu differenzieren. Da die Große Bartfledermaus und die Weißrandfledermaus aber nicht im Landkreis Ansbach vorkommen, ist von dem Vorkommen der jeweiligen anderen Art auszugehen, auch wenn das Vorkommen nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann.

Bei der Transektkartierung wurde die Zwergfledermaus sehr häufig nachgewiesen. Von den Arten Großes Mausohr, Mopsfledermaus, Rauhaufledermaus und Wasserfledermaus konnte nur ein Nachweis erbracht werden. Alle weiteren Arten wurden vereinzelt nachgewiesen. Bei den Brückenkontrollen wurden das Braune Langohr, das Große Mausohr und die Zwergfledermaus nachgewiesen. Obwohl das Braune Langohr als Waldfledermaus gilt, wurde diese sowohl im Sommer als auch im Winter in der Talbrücke Pfeffermühle nachgewiesen.

Von den sicher nachgewiesenen Arten kommen drei Arten besonderer Bedeutung zu, da sie in der Roten Liste Bayerns als gefährdet (Mopsfledermaus & Nordfledermaus) und stark gefährdet (Kleinabendsegler) gelistet sind. Bei der Mopsfledermaus handelt es sich um einen Einzelnachweis und bei den anderen beiden Arten um vereinzelte Nachweise. Alle weiteren Arten gelten in Bayern als nicht gefährdet.

Anhand der Anzahl der Funde und der örtlichen Gegebenheiten können der Bachlauf und die Autobahnböschungen (ausgenommen erweitertes Fledermaustransekt) als essenzielle Leitstrukturen angenommen werden. Hier wurden die meisten Fledermausfunde erbracht. Die schmalen Gehölzgruppen entlang der Autobahn im Süden des Untersuchungsraumes



wird als weniger essenziell bewertet. Bei dieser Bewertung ist jedoch zu beachten, dass das Transekt im Süden des Untersuchungsraumes nur zwei Mal abgegangen wurde.

Vor allem nach den Ansprüchen an die Jagdhabitats der sicher nachgewiesenen Arten, ist davon auszugehen, dass der Untersuchungsraum als dauerhaftes und wichtiges Jagdhabitat dient. Es ist zu vermuten, dass die gebäudebewohnenden Fledermausarten sowohl ihre Sommer- als auch Winterquartiere hauptsächlich in den angrenzenden Ortschaften (v.a. Diebach, Bellershausen, Pfeffermühle) haben. Die Talbrücke eignet sich für vereinzelte Individuen der Arten Zwergfledermaus, Großes Mausohr und Braunes Langohr als Sommer- und Winterquartier. Aufgrund der vorgefundenen potenziellen Quartierbäume ist auch davon auszugehen, dass sich für die Waldfledermausarten Sommer- und Winterquartiere im Untersuchungsraum befinden können.

Alle europäischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und deshalb nach Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.

Fledermausarten mit ähnlichen Lebensraumansprüchen werden zusammengefasst betrachtet. Dabei wird zwischen „Waldfledermausarten“ und „Gebäudefledermausarten“ unterschieden. Während Waldfledermausarten im Wald Sommerquartiere oder Wochenstuben haben, im Wald teilweise überwintern und den Wald als Jagdgebiet nutzen, fliegen Gebäudefledermäuse oft nur zur Jagd in den Wald.



Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Fledermausarten. **Rot = worst case (nicht sicher nachgewiesen, Nachweis von Fledermausgattung oder -gruppe).**

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL B ¹⁾	RL D ²⁾	EHZ ³⁾
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	ungünstig/unzureichend
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	ungünstig/unzureichend
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	ungünstig/unzureichend
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	ungünstig/unzureichend
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	*	*	günstig
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	*	*	günstig
Kleine Bartfledermaus ⁵⁾	<i>Myotis mystacinus</i>	*	*	günstig
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	*	*	günstig
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	ungünstig/unzureichend
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	*	V	ungünstig/unzureichend
Rauhautfledermaus ⁴⁾	<i>Pipistrellus nathusii</i>	*	*	ungünstig/unzureichend
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	*	*	günstig
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	*	ungünstig/unzureichend
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	*	3	günstig
Zweifarbflödermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	unbekannt

Tabellenerläuterung:

- 1) Rote Liste Bayern (LFU 2017): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, D: Daten defizitär.
- 2) Rote Liste Deutschland (BFN. 2020): Angaben siehe Rote Liste Bayern.
- 3) EHZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2022A).
- 4) Verwechslungsart Weißrandfledermaus weitgehend auszuschließen, da nicht im Landkreis vorkommend (LFU 2022).
- 5) Verwechslungsart Große Bartfledermaus weitgehend auszuschließen, da nicht im Landkreis vorkommend (LFU 2022A).

Betroffenheit der Fledermausarten

Waldfledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 1 Bayern: s. Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

(s. Tabelle 1)

Die Bechsteinfledermaus ist eine typische "Waldfledermaus". Sie bevorzugt strukturreiche Laubwälder oder Mischwälder mit einem großen Angebot an Quartieren in Baumhöhlen oder Nistkästen. Bechsteinfledermäuse jagen in unmittelbarer Umgebung zu ihren Quartieren, bevorzugt in Buchen- oder Buchen-Eichenwäldern, in denen ein gut ausgeprägtes Unterholz vorhanden ist. Vorkommen in Nadelwäldern (z. B. Kiefern-Fichtenwäldern in der Oberpfalz) sind selten. Die Überwinterung findet in unterirdischen Quartieren statt (Höhlen, Keller), die meist in Entfernungen bis 50 km zu den Sommerlebensräumen liegen. Dort sind die meisten Tiere verborgen in Spalten und Hohlräumen, da nur wenige Individuen in den Winterquartieren beobachtet werden. (LFU 2022A)

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen, zu der auch Nadelholzbestände gehören können. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und jagt hier u. a. an Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Die Hauptnahrung stellen neben Zweiflüglern vor allem Schmetterlinge dar. An Fraßplätzen, zu denen große Beutetiere getragen werden, findet man deshalb charakteristische Ansammlungen von Schmetterlingsflügeln. Zu den Sommerquartieren gehören Gebäude als auch Baumhöhlen, Vogel- und Fledermauskästen. Innerhalb der Gebäude werden vor allem Dachböden (auch Kirchtürme) genutzt, in denen sie durch ihre Neigung, sich in Zapfenlöcher, Balkenkehlen und Spalten zu verstecken, oft schwierig zu entdecken sind. Einzeltiere, z. B. einzelne Männchen, nutzen im Sommer sowohl Dachböden als auch Verstecke hinter Außenverkleidungen (Verschalungen, Fensterläden) oder Baumhöhlen und Kästen. Die Winterquartiere sind unterirdische Quartiere aller Kategorien: Neben Höhlen, Stollen, Kasematten und großen Kellern kommen auch kleinräumige Lagerkeller in Frage, in denen andere Arten meist weniger zu erwarten sind. Dort hängen die Tiere von Oktober/November bis März/April sowohl in Spalten und geschützten Ecken als auch frei an den Wänden. (LFU 2022A)

Die Fransenfledermaus ist sowohl in Wäldern als auch in Siedlungen anzutreffen. Für Wochenstuben und Einzelquartiere werden im Wald Baumhöhlen und ersatzweise Fledermaus- oder Vogelnistkästen gewählt, in Ortschaften siedeln Fransenfledermäuse gerne in Hohlblocksteinen von Stallungen oder Maschinenhallen, aber auch in Spalten im Gebälk von Dachböden oder Kirchtürmen. Als Winterquartiere dienen unterirdische Höhlen, Stollen oder Keller, in denen eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen von 2-8°C herrschen. Hier sind die Tiere meist in Spalten versteckt. Fransenfledermäuse nützen bevorzugt Wälder und gehölzreiche Landschaftsteile (z. B. Parks und Gärten) für die Jagd. Sie kommen regelmäßig auch in Nadelwäldern vor, in denen sie meist auf das Vorhandensein von Kästen angewiesen sind. (LFU 2022A)

Schwerpunktlebensräume des Großen Abendseglers sind tiefer gelegene, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen, häufig auch im Siedlungsraum. Jagdhabitat ist vor allem der freie Luftraum in 15 bis 50 m Höhe, bevorzugt an Gewässern,

Waldfledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

über Wald, und je nach Nahrungsangebot auch im besiedelten Bereich in Parkanlagen oder über beleuchteten Flächen. Als Sommerquartiere für Wochenstuben, Männchenkolonien und Einzeltiere dienen überwiegend Baumhöhlen (meist Spechthöhlen in Laubbäumen) und ersatzweise Vogelnist- oder Fledermauskästen, aber auch Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden und Felsspalten. Fortpflanzungsnachweise sind in Bayern allerdings selten. Die genannten Quartiertypen können auch Zwischen-, Paarungs- und Winterquartiere sein. (LFU 2022A)

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Auch Parkanlagen mit altem Laubholzbestand werden bewohnt. Als Quartiere dienen den Tieren Höhlen in Bäumen, bevorzugt Laubbäumen, wobei Astlöcher aber auch Stammrisse bezogen werden. In Ergänzung werden Vogelnistkästen oder Fledermauskästen als Quartiere angenommen. Gebäudequartiere sind in Bayern selten. Auch bei den Paarungsquartieren werden Wälder und Parkanlagen mit hohem Laubholzanteil als Lebensräume bevorzugt. Als Jagdgebiete werden vor allem Lichtungen in Wäldern, Windwurfflächen, Kahlschläge und andere freie Flugflächen genutzt. Auch über Gewässern, Bach- und Flussauen sind Kleinabendsegler bei der Jagd zu beobachten. (LFU 2022A)

Mopsfledermaus: Sommerquartiere von Einzeltieren und Wochenstuben liegen ursprünglich in Waldgebieten und sind dort vor allem hinter abstehender Rinde von absterbenden oder toten Bäumen, seltener auch in Baumhöhlen oder -spalten zu finden. Natürliche Quartiere an Bäumen von Wochenstuben und Einzeltieren sind aufgrund von Telemetriestudien in Bayern inzwischen aus mehreren Naturräumen bekannt, so von Eichenwäldern der Mainfränkischen Platten und von Fichten- und Buchenwäldern des Hinteren und Vorderen Bayerischen Waldes, aber auch von den Iller-Lech-Schotterplatten. Die Quartierbäume sind oft dünn (unter 20 cm Brusthöhendurchmesser). Sekundäre Quartierstandorte für die Mopsfledermaus können Gebäudespalten in dörflichem Umfeld oder an Einzelgebäuden sein, wo sie hinter Holzverkleidungen, Fensterläden und überlappenden Brettern an Scheunenwänden Schutz sucht. Die Jagdgebiete der Mopsfledermaus sind Wälder unterschiedlichster Art, von Nadelwald über Mischwald zu Laub- und Auwäldern. Die Winterquartiere liegen meist unterirdisch in Höhlen oder in Gewölben von Festungen, Schlössern und Burgen. Die Tiere hängen teils sogar unter Frosteinfluss frei an der Wand oder in Spalten. Bei mildereren Temperaturen werden vermutlich auch Verstecke an Bäumen als Winterquartiere genutzt, da die Tiere oftmals erst bei strengem Frost in den Quartieren erscheinen. (LFU 2022A)

Die Rauhautfledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Flachkästen oder anderen Spaltenquartieren) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern scheint dabei die Nähe zu nahrungsreichen Gewässern eine große Rolle zu spielen. Auch Jagd- und Forsthütten sowie Jagdkanzeln im Wald werden regelmäßig besiedelt. Natürliche Wochenstubenquartiere befinden sich in Bäumen, in denen Kolonien spaltenartige Höhlungen beziehen, z. B. durch Blitzschlag entstandene Aufrisshöhlen. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Auch die natürlichen Sommerquartiere von Einzeltieren befinden sich in und an Bäumen. Leichter nachweisbar ist diese Art dagegen in Nist- und Fledermauskästen. Immer wieder zeigt sich, dass sie Kästen schnell finden und besiedeln. Funde in oder an Gebäuden beziehen sich zumeist auf Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken u. ä.. Als natürliches Überwinterungsquartier kommen hauptsächlich Baumhöhlen und -spalten in Betracht, im besiedelten Bereich werden überwinterte Rauhautfledermäuse immer wieder in Brennholzstapeln gefunden. Die meisten Beobachtungen im Sommer und während der Zugzeiten stammen aus wald- und gewässerreichen Landschaften sowie Städten. Die am häufigsten bejagten Biotoptypen sind Fließ- und Stillgewässer bzw. deren randlichen Schilf- und Gebüschzonen, z. B. Altwasser in Auwäldern und Waldteiche,

Waldfledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

gefolgt von Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen. Die Orientierung erfolgt innerhalb wie außerhalb des Waldes entlang linienartiger Strukturen wie z. B. Waldwegen, Waldrändern und Schneisen. Quartier und Jagdgebiete können mehrere Kilometer voneinander entfernt liegen (bis 6,5 km). (LFU 2022A)

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer. Darüber hinaus jagen die Tiere aber in Wäldern, Parks oder Streuobstwiesen. Koloniequartiere befinden sich bevorzugt in Spechthöhlen von Laubbäumen, alternativ auch in Nistkästen (Vogelkästen oder Fledermaus-Rundhöhlen); nur selten findet man die Art in Gebäuden oder in Brücken. Für diese Jäger sind Quartiere in Gewässernähe von Vorteil, was die Bedeutung von Altbäumen in Ufernähe unterstreicht. Geeignete Winterquartiere sind v. a. feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen. Die Tiere überwintern sowohl frei an der Wand hängend als auch in Spalten verborgen; verschiedentlich wurden Wasserfledermäuse im Geröll und im Bodenschotter von Winterquartieren gefunden. (LFU 2022A)

Lokale Populationen:

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der oben aufgeführten Fledermausarten wird aufgrund der Bestandserfassung abgeschätzt. Der Erhaltungszustand der vereinzelt oder einmalig nachgewiesenen Arten (Mopsfledermaus, Braunes Langohr, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Flughautfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus) wurde mit „mittel – schlecht“ (C) eingestuft. Für die Bechsteinfledermaus, die nur aufgrund des Nachweis der Fledermausgruppe Mkm (*Myotis* klein/mittel) mit worst case angenommen wurde, wurde keine Einschätzung des Erhaltungszustands vorgenommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei einer Fällung des vorhandenen Gehölzbestandes kann eine Schädigung von Lebensstätten für Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Die festgestellten Quartierstrukturen können potenziell als Ruhe- oder Sommerquartier, ggf. sogar als Winterquartier von Wald- und Baumfledermausarten genutzt werden. Daher muss eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden, um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren und somit eine Auslösung des Verbotstatbestandes zu vermeiden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
6ACEF: Aufhängen von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Waldfledermausarten

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),auhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Die trassenbegleitenden Gehölze sowie die gewässerbegleitenden Gehölze entlang des Wohnbachs dienen als Leitstrukturen für Jagd- und Flugrouten von Fledermäusen. Während der Bauphase wird der Verlust dieser Leitstrukturen durch das Aufstellen von Ersatzleitstrukturen (Maßnahme 2.6 V) ausgeglichen. Die Leitstrukturen sind vor allem in dem Bereich erforderlich, wo die Gehölze im ebenen Bereich entlang der Autobahn (südwestliches Baufeld) gefällt werden, da hier auch die Böschung an sich als Leitstruktur fehlt.

Um baubedingte Licht-, Lock- oder Scheuchwirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, werden die Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung an den betreffenden Bereichen verzichtet (Maßnahme 2.5V). Durch die Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermausarten nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
2.5V: Bauzeitenregelung Fledermäuse
2.6V: Einrichtung von Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,2 u. 5 BNatSchG

Um eine Tötung oder Verletzung von Individuen zu vermeiden, werden die Bäume mit potentiellen Fledermausquartieren auf Fledermausbesatz vor Fällung kontrolliert und verschlossen, sodass eine Besiedlung nicht mehr möglich ist (Maßnahme 2.3V).

Die Gehölze entlang der Autobahn bilden autobahnparallele Leitstrukturen zu den Jagdhabitaten. Durch die geplante Baumaßnahme werden die trassenbegleitenden Gehölze zunächst größtenteils entfernt. Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden die Böschungen wieder begrünt sowie abschnittsweise bepflanzt. Durch die geplanten Neupflanzungen im Bereich der Böschungen und Regenrückhaltebecken (Maßnahme 4.5G) werden Habitatelemente geschaffen, die als Leitstruktur und Nahrungshabitat für die Fledermausarten beitragen.

Der Verlust von Gehölzen entlang der Autobahn kann temporär zur Beeinträchtigung dieser Transferstrecken zwischen Quartieren (Gehölze im Norden sowie entlang des Wohnbachs) und zu Nahrungsgebieten (Grünland im Osten und Westen) v.a. für strukturgebundene Fledermausarten (u.a. Langohr) führen und für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bedeuten. Um die Funktion von Leitstrukturen während der Bauzeit bis zum Aufwuchs der neu gepflanzten Gehölze aufrecht zu erhalten, werden bauzeitlich bis zur Wiedererreichung der Leitfunktion durch die neugepflanzten Gehölze

**Waldfledermausarten**

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*),auhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Bauzäune im Bereich der Transferstrecken kollisionsgefährdeter Fledermausarten erforderlich (Maßnahme 2.6V).

Mit Hilfe der Vermeidungsmaßnahmen ist eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
2.3V: Kontrolle von Baumhöhlen und Verschluss von Fledermausquartieren
2.6V: Einrichtung von Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gebäudefledermausarten

Breitflügel fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 1 Bayern: s. Tabelle 1

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
(s. Tabelle 1)

Die Breitflügel fledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil.

Die Art jagt in unterschiedlichen Höhen, je nach Beschaffenheit der Umgebung: Man kann sie sowohl in einiger Höhe beim Absuchen von Baumkronen nach schwärmenden Insekten beobachten als auch über Viehweiden oder Wiesen. Auf frisch gemähten Wiesen wird auch am Boden Beute ergriffen.

Die Sommerquartiere von Wochenstuben und Einzeltieren befinden sich in spaltenförmigen Verstecken an Gebäuden. Koloniewechsel in nahe gelegene Ausweichquartiere kommen gelegentlich vor, auch kleine Männchenkolonien sind für die Art bekannt. Die Überwinterung erfolgt meist in Höhlen und anderen unterirdischen Quartieren. (LFU 2022A)

Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigt. Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe werden als Jagdgebiete bevorzugt,

Gebäudefledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

innerhalb der Wälder sind Buchen- und Mischwälder mit hohem Buchen-/Eichenanteil die bevorzugten Jagdgebiete. Seltener jagen Mausohren auch auf Äckern, Weiden oder über anderem kurzrasigen (frisch gemähten) Grünland. Mausohrweibchen sind sehr standorttreu; ihre Jagdgebiete, die sie teilweise auf festen Flugrouten entlang von Hecken, Baumreihen oder anderen linearen Strukturen anfliegen, liegen meist bis zu zehn (max. bis 25) km um die Quartiere. Als Wochenstubenquartiere werden warme, geräumige Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden mit Plätzen ohne Zugluft und Störungen genutzt, selten auch Brückenpfeiler oder -widerlager von Autobahnen (zwei Fälle in Bayern). Männchen und nicht reproduzierende (jüngere) Weibchen haben ihre Sommerquartiere einzeln in Baumhöhlen, Felsspalten, Dachböden, Gebäudespalten oder Fledermauskästen. Als Winterquartiere dienen unterirdische Verstecke (Höhlen, Keller). (LFU 2022A)

Die Kleine Bartfledermaus gilt als Dorffledermaus. Sie ist hauptsächlich hinter Außenwandverkleidungen und Fensterläden von Wohnhäusern, Garagen und Scheunen zu finden, teilweise auch in Spalten zwischen Giebel und Dachüberstand. Gelegentlich werden auch Einzeltiere und Kolonien in Fledermauskästen (Flachkästen) im Wald bzw. in Waldnähe außerhalb von Dörfern beobachtet. Die bekannten Winterquartiere befinden sich ausschließlich unterirdisch in Kellern, Höhlen und Stollen, da die Tiere eine hohe Luftfeuchtigkeit und Temperaturen über Null Grad benötigen. Die Bartfledermaus jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. (LFU 2022A)

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Auch relativ offene Kiefernwälder mit Teichketten und alte Laub- und Mischwälder werden genutzt. Kolonien von Mückenfledermäusen wurden in Spalträumen an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen oder hinter Fensterläden gefunden. Winterquartiere wurden in Bayern bzw. Deutschland hinter Baumrinde sowie an Gebäuden hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten und in Zwischendecken gefunden. Für die Jagd bevorzugen Mückenfledermäuse gewässernahe Wälder und Gehölze, z. B. Kleingewässer in Wäldern, Ufergebiete mit Schilfzonen oder Gehölzen. Sie jagen aber auch in Parkanlagen oder anderen Baumbeständen in Siedlungen. Meist halten sie bei ihrem schnellen und wendigen Flug Abstände von einem bis wenigen Metern zum Gehölz. Ihre Beute sind meist kleine Fluginsekten (hauptsächlich Mücken). Auch an Insektensammelpunkten wie unter Straßenlampen oder großen Bäumen gehen sie gezielt auf Beutefang. (LFU 2022A)

Jagdgebiete der Nordfledermaus sind ausgedehnte Waldgebiete mit Nadel- und Laubbäumen sowie Gewässer, die nicht unbedingt in der Nähe der Wochenstuben liegen müssen. Die Tiere jagen häufig in einer Höhe von über fünf bis 20 Metern, oft über Seen und Bächen, aber auch über freien Flächen in Wäldern oder Siedlungen im schnellen, geschickten und wendigen Flug nach Insekten. In Ortschaften wird besonders häufig in den Lichtkegeln von Straßenlaternen mit hohem UV-Lichtanteil gejagt. Bevorzugte Quartiertypen sind künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen und anderen Stellen im Dachbereich. Wochenstuben befinden sich besonders häufig in der Dachschräge von Gebäuden zwischen Ziegelaufgabe und Holzverschalung und hinter Holzschindeln oder Schieferverkleidungen. Die Tiere können verschiedene Hangplätze unter dem gesamten Dach und bei Schlechtwetterperioden sogar die Wärme des Kamins nutzen. Regelmäßig sind sie auch hinter Holzverkleidungen oder unter der Eternitverkleidung an Hochhäusern zu finden. Die Weibchen kehren im Folgejahr an den Ort ihrer Geburt zurück, auch wenn sie meist erst ein Jahr später an der Reproduktion teilnehmen. Ihren Behausungen bleiben die Tiere oft sehr treu; so wurde Tiere beobachtet, die trotz intensiver

Gebäudefledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Renovierungsarbeiten das Quartier nicht verlassen haben. Winterquartieren sind Höhlen und Stollen, ggf. auch Gebäudespalten. (LFU 2022A)

Die Zweifarfledermaus ist in verschiedenen Landschaftstypen beheimatet. Sie ist sowohl im waldreichen Mittelgebirge zu finden als auch in mehr offenen, waldarmen Landschaften. Die Jagdgebiete erstrecken sich über offenem Gelände wie z.B. landwirtschaftlichen Nutzflächen, Aufforstungsflächen und Gewässern. Die Quartiersansprüche der Zweifarbfledermaus entsprechen im Westteil ihres Verbreitungsgebiets denen einer typischen Bewohnerin von Spalten an Gebäuden. Als Quartiere für Männchen- wie für Weibchenkolonien dienen typischerweise senkrechte Spalten an Häusern und Scheunen, vor allem hinter Fassadenverkleidungen, überlappenden Brettern und Fensterläden. Die kurze Aufenthaltsdauer der Kolonien an vielen Quartieren lässt darauf schließen, dass die Kolonien häufig zwischen mehreren Quartieren wechseln. (LFU 2022A)

Die Zwergfledermaus ist wohl die anpassungsfähigste unserer Fledermausarten. Sie ist sowohl in der Kulturlandschaft einschließlich der Alpen als auch in Dörfern und in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats. Bejagt werden Gehölzsäume aller Art, Gärten oder von Gehölzen umstandene Gewässer, Straßenlaternen, aber auch im geschlossenen Wald oder über Waldwegen ist sie nicht selten. Typische Quartiere sind Spaltenquartiere an Gebäuden. Wochenstubenquartiere befinden sich beispielsweise in Spalten an Hausgiebeln, in Rollladenkästen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern. Die Winterquartiere befinden sich z. B. in Mauerspalt, in Ritzen zwischen Dachgebälk, hinter Fassadenverkleidungen, in Kasematten, aber auch in den Eingangsbereichen von Höhlen. (LFU 2022A)

Lokale Populationen:

Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der oben aufgeführten Fledermausarten wird aufgrund der Bestandserfassung abgeschätzt. Der Erhaltungszustand von Fledermausarten, die sehr häufig nachgewiesen wurden, wird mit „gut“ (B) angegeben (Zwergfledermaus). Bei allen weiteren, nicht so häufig nachgewiesenen Arten (Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Nordfledermaus), mit „mittel – schlecht“ (C). Arten (Breitflügelfledermaus, Mückenfledermaus, Zweifarbfledermaus), die nur aufgrund des Nachweis der Fledermausgattung oder -gruppe mit worst case angenommen wurden, wurde keine Einschätzung des Erhaltungszustands vorgenommen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Ersatzneubau der Brücke mit nachgewiesenem Fledermausbesatz werden Ruhe- und Fortpflanzungsstätten von gebäudebewohnenden Fledermausarten in Anspruch genommen. Um die ökologische Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden jeweils an die nicht durch den Bau betroffene Brückenseite Fledermauskästen bzw. Winterquartierkästen aufgehängt (Maßnahme 2.7V).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

2.7V: Aufhängen von Winterquartierkästen und Flachkästen für Fledermäuse an der Brücke

Gebäudefledermausarten

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilssonii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die trassenbegleitenden Gehölze sowie die gewässerbegleitenden Gehölze entlang des Wohnbachs dienen als Leitstrukturen für Jagd- und Flugrouten von Fledermäusen. Während der Bauphase wird der Verlust dieser Leitstrukturen durch das Aufstellen von Ersatzleitstrukturen (Maßnahme 2.6 V) ausgeglichen. Die Leitstrukturen sind vor allem in dem Bereich erforderlich, wo die Gehölze im ebenen Bereich entlang der Autobahn (südwestliches Baufeld) gefällt werden, da hier auch die Böschung an sich als Leitstruktur fehlt.

Um baubedingte Licht-, Lock- oder Scheuchwirkungen auf Fledermäuse zu vermeiden, werden die Bautätigkeiten ausschließlich bei Tageslicht durchgeführt und es wird auf nächtliche Baustellenbeleuchtung an den betreffenden Bereichen verzichtet. Durch die Vermeidungsmaßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen für die Fledermausarten nicht zu erwarten. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
2.5V: Bauzeitenregelung Fledermäuse
2.6V: Einrichtung von Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,2 u. 5 BNatSchG

Vor Baubeginn ist die Brücke auf Fledermausbesatz zu kontrollieren und Einflugmöglichkeiten sind zu verschließen (Maßnahme 2.4V). Somit kann eine Tötung oder Verletzung von Tieren vermieden werden. Der Verlust von Gehölzen entlang der Autobahn kann temporär zur Beeinträchtigung von Transferstrecken zwischen Quartieren zu Nahrungsgebieten v.a. für strukturgebundene Fledermausarten (u.a. Langohr) führen und für diese Art ein erhöhtes Kollisionsrisiko bedeuten. Um die Funktion von Leitstrukturen während der Bauzeit bis zum Aufwuchs der neu gepflanzten Gehölze aufrecht zu erhalten, werden bauzeitlich bis zur Wiedererreichung der Leitfunktion durch die neugepflanzten Gehölze Bauzäune im Bereich der Transferstrecken kollisionsgefährdeter Fledermausarten erforderlich. (Maßnahme 2.6V).

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos ist unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
2.4V: Kontrolle Brücke vor Abbruch, Verschließung von Einfluglöchern
2.6V: Einrichtung von Ersatzleitstrukturen für Fledermäuse

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein
Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein



4.2.2 Säugetiere ohne Fledermäuse

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Zur Beurteilung der Betroffenheit von Säugetieren (ohne Fledermäuse) wird das zu prüfende Artenspektrum anhand der bekannten Vorkommen in Bayern und im Untersuchungsraum, der Lebensraumsprüche der Arten und der Wirkungsempfindlichkeit der Arten beurteilt (vgl. Anhang 1).

Tabelle 2: Im Untersuchungsraum nachgewiesene Säugetierarten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL B ¹⁾	RL D ²⁾	EHZ ³⁾
Europäischer Biber	<i>Castor fiber</i>	*	V	günstig
Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	*	G	ungünstig/unzureichend

Tabellenerläuterung:

- 1) Rote Liste Bayern (BFN 2017): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, D: Daten defizitär.
- 2) Rote Liste Deutschland (BFN 2020): Angaben siehe Rote Liste Bayern.
- 3) EHZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Landesamts für Umwelt (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?typ=landkreis&nummer=571&ortSuche=Suche&sort=deutscherName&order=asc>, aufgerufen am 08.06.2022)

Betroffenheit der Säugetierarten (ohne Fledermäuse)

Biber

Die Kartierung der Biber erfolgte im Juni 2021 nach Methodenblatt S2 (ALBRECHT et al. 2014). Im Untersuchungsraum wurde das Vorkommen des Bibers anhand von Fraßspuren, Biberdämmen, Röhren in den Uferböschungen und Biberrutschen entlang des gesamten Gewässerabschnittes des Wohnbaches im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Biber (<i>Castor fiber</i>)		Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 2 Bayern: s. Tabelle 2	
	Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region	
	<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
	(s. Tabelle 2)	
	Der Biber nutzt als semiaquatisches Säugetier fließende und stehende Gewässer und deren Uferbereiche als Lebensraum. Der Biber besiedelt Fließgewässer in allen Größenkategorien, vom Fluss 1. Ordnung	

Biber (*Castor fiber*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

bis hin zum Entwässerungsgraben. Ebenso kann er alle Formen von Stillgewässern besiedeln, vom Weiher oder Altwasser bis hin zum See. Stehen ihm nur mangelhafte Lebensräume zur Verfügung, zeigt sich der Biber mitunter sehr anpassungsfähig und siedelt sich auch an außergewöhnlichen Plätzen an, beispielsweise inmitten von Ortschaften oder direkt an Autobahnen, wo dann Gehölzpflanzungen nicht selten die wichtigste Nahrungsquelle darstellen. Das Revier einer Biberfamilie umfasst je nach der Qualität des Biotops 1 bis 3 km Fließgewässerstrecke. Aktiv ist der Biber vor allem in der Dämmerung oder nachts, den Tag verbringen die Tiere in ihren Bauen oder Burgen. In der Biberburg leben die Altbiber mit bis zu vier Jungen, oft noch mit Jungtieren aus dem Vorjahr. Im Mai wird der behaarte und von Geburt an sehende Nachwuchs geboren. Nach etwa drei Jahren erlangen Biber die Geschlechtsreife. In dieser Zeit werden sie von den Eltern aus dem Revier vertrieben und können dann über 100 km weit wandern. Im Mittel liegt die Wanderstrecke bei 25 km. Im Biberrevier befinden sich in der Regel zwei bis vier (manchmal bis zu zehn) Wohnbauten unterschiedlichster Form. Ist die Uferböschung steil genug, gräbt sich der Biber eine Höhle hinein und vernetzt sie mit sogenannten Biberröhren. Dies können Fressröhren, Fluchröhren und Spielröhren sein. Der Eingang zum Wohnkessel befindet sich stets unter dem Wasserspiegel, der Wohnkessel selbst liegt über Wasser. Biber halten keinen Winterschlaf, sondern eine Winterruhe, daher muss auch im Winter für Nahrung gesorgt werden. Direkt vor dem Eingang der Burg werden von den Bibern im Herbst Zweige und Äste zwischengelagert.

Lokale Population:

Als lokale Population des Bibers werden die Individuengemeinschaften dieser Art entlang des Wohnbachs innerhalb des Plangebietes betrachtet. Biberspuren wurden entlang des Gewässerabschnitts alle 5 bis 10 m gefunden, Biberburgen dagegen in den durch das Vorhaben betroffenen Bereichen nicht. Der Biber nutzt den Wohnbach als Nahrungs- und Fortpflanzungshabitat. Insgesamt wird der lokale Erhaltungszustand aufgrund der guten Gewässerstruktur und der geringen Beeinträchtigungen durch Gewässernutzungen mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Eingriffsbereich wurden keine Biberburgen nachgewiesen. Es kann davon ausgegangen werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Reproduktions- und Ruhestätten des Bibers nicht zu erwarten sind. Bauzeitlich wird durch die Verrohrung des Wohnbachs kleinflächig in das Nahrungshabitat eingegriffen. Im nahen Umfeld sind entlang des Wohnbachs im Untersuchungsraum ausreichend Nahrungshabitats vorhanden, in die der Biber ausweichen kann. Erhebliche Beeinträchtigungen von Nahrungshabitats des Bibers sind nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die nachgewiesenen Nahrungshabitats und möglichen Wanderrouten des Bibers liegen in geringem Umfang im Bereich des geplanten Brückenbauwerks am Wohnbach. Biber sind außerhalb der Zeit der Jungenaufzucht gegenüber akustischen und optischen Reizen eher unempfindlich, zudem sind ausreichend Lebensräume im nahen Umfeld vorhanden, in welche der Biber ausweichen kann. Zum Schutz des Biberlebensraumes werden entlang des Baufeldes am Wohnbach vorsorglich Schutzzäune aufgestellt (Maßnahme 1.4V). Erhebliche Beeinträchtigungen des Bibers durch Störungen sind nicht zu

Biber (<i>Castor fiber</i>)	Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
<p>erwarten. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja 1.4V: Aufstellen von Biotopschutzzäunen</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,2 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch bauzeitliche Verrohrung des Wohnbaches sind Wanderrouten entlang der Nahrungshabitate des Bibers betroffen. Da die Bauarbeiten überwiegend tagsüber stattfinden, ist eine bauzeitliche Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos nicht gegeben. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Durchgängigkeit des Wohnbaches wiederhergestellt und der Auwald aufgeforstet. Eine signifikante Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>	

Haselmaus

Zur Kartierung der Haselmausvorkommen wurden alle Gehölzflächen der Böschungsbereiche und in deren unmittelbarer Umgebung (festgelegte Untersuchungsflächen der faunistischen Planungsraumanalyse) im Jahr 2021 gemäß Methodenblatt S4 „Nistkästen, Niströhren – Haselmaus“ und Methodeblatt S5 „Freinest- und Fraßspurensuche“ (ALBRECHT et al. 2014) untersucht. Auf vier von sieben Probeflächen konnte Haselmausbesatz durch charakteristische Haselmausgrasnester nachgewiesen werden. Drei Flächen befinden sich am nördlichen Teil der Brücke, eine Fläche südwestlich. Neben den Grasnestern wurden auf allen Flächen zahlreiche Laubnester der Waldmaus in den Niströhren nachgewiesen.

Die Suche nach Freinestern und Fraßspuren ergab keine Nachweise, es wurden keine Freinester oder typische Fraßspuren, die zweifelsfrei der Haselmauszuzuordnen sind, nachgewiesen.

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)		Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen	
	Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 2 Bayern: s. Tabelle 2 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich	
	Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region <input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (s. Tabelle 2)	
	<p>Die Haselmaus kann verschiedenste Waldtypen besiedeln, ist aber charakteristisch in artenreichen, lichten Wäldern mit gut ausgebildeter Strauchschicht vertreten. Ein ausreichendes Nahrungsangebot muss von Frühjahr bis Herbst in den Haselmauslebensräumen vorhanden sein, damit die Bilche sich ausreichend Winterspeck anfressen können. Der Winterschlaf dauert je nach Witterung von Oktober/November bis März/April. Dazu graben sie sich oft zu mehreren in der Laubstreu und lockerem Boden ein, manche nutzen aber auch frostsichere Baumhöhlen oder Nistkästen. Adulte Tiere besetzen feste Streifgebiete und sind dabei sehr ortstreu. Die Tiere werden bis zu sechs Jahre alt. Weibchen bekommen höchstens ein- bis zweimal pro Jahr Nachwuchs. Haselmäuse sind nachtaktive Tiere. Sie bewegen sich fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht und meist weniger als 70 m um ihr Nest. Da die Haselmaus eine bodenmeidende Art ist, können gehölzfreie Bereiche eine Barriere darstellen. Die Haselmaus ist keine besonders störungsempfindliche Art, was durch ihr Vorkommen entlang der Gehölzstrukturen an der Autobahn bestätigt wird (LFU 2022A).</p>	
	<p>Lokale Population: Als lokale Population der Haselmäuse werden die Individuengemeinschaften dieser Art im Bereich entlang der autobahnbegleitenden Gehölze innerhalb des Plangebietes betrachtet. Die Bewertung des Zustandes der Population erfolgt anhand der Individuenzahl pro 50 Nistkästen (BfN 2017). Da im Untersuchungsgebiet nur fünf Nachweise von Haselmausnestern gefunden wurden, ist der Zustand der Population als schlecht zu bewerten. Die Habitatqualität kann mit fruktifizierenden Sträuchern und Bäumen und Gehölzstreifen entlang der Autobahn als gut gewertet werden. Da zudem zum Zeitpunkt der Erhebungen keine Beeinträchtigungen für die Haselmaus vorlagen, ergibt sich eine Gesamtbewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population von „gut“.</p>	
	<p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>	
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG	
	<p>Die Bereiche mit Reproduktions- und Ruhestätten der Haselmäuse werden bauzeitlich zerstört. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, werden zusätzliche Nistmöglichkeiten für die im Rahmen der Maßnahme 1.2V vergrämten Tiere in den südlich und nördlich des Baufeldes gelegenen Ersatzhabitaten geschaffen. Im Rahmen der Maßnahme 4ACEF werden insgesamt 12 Haselmauskobel aufgehängt. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden im Rahmen von Gehölzpflanzungen bzw. Wiederherstellung der Gehölze auf den Autobahnböschungen für die Haselmaus zur Habitataufwertung Nahrungssträucher gepflanzt (Maßnahme 4.5G und 2G), so dass eine Wiedereinwanderung der vergrämten Tiere ermöglicht wird. Auf diese Weise wird die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und die Erfüllung des Schädigungsverbotes vermieden werden.</p>	
	<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein	

Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: ja 4ACEF: Aufhängen von Haselmauskobeln Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Um während der Bauzeit Störungen der Haselmäuse zu vermeiden, werden im Bereich von Haselmaushabitaten, die im Baufeld entlang der BAB A7 liegen, Gehölze während der Zeit des Winterschlafs der Haselmaus zwischen Oktober und März zunächst nur oberirdisch abgeschnitten und schonend abgeräumt. Die Wurzelstöcke werden erst im Frühjahr/Sommer entfernt, um eine Störung der Tiere während des Winterschlafs zu vermeiden (Maßnahme V1.2). Die Haselmaus ist hinsichtlich optischen und akustischen Störungen relativ unempfindlich, sodass es außerhalb des Winterschlafs baubedingt nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen durch Störungen kommt. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja 1.2V: Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Um eine Tötung oder Verletzung von Tieren zu vermeiden, werden diese aus dem Baufeld vergrämt. Im Bereich der Haselmaushabitats werden die Gehölze während der Zeit des Winterschlafs der Haselmaus zwischen Oktober und März zunächst nur oberirdisch abgeschnitten und schonend abgeräumt. Nach Beenden des Winterschlafs finden die Tiere keine Gehölzbestände in ihrem bisherigen Habitat mehr vor und wandern in nahe gelegene Gehölze, die im Rahmen der Maßnahme 4ACEF aufgewertet wurden, ab. Die Wurzelstöcke werden erst im Frühjahr/Sommer nach Beenden des Winterschlafs gerodet, wodurch eine Tötung oder Verletzung von in Bodennähe bzw. im Boden überwinternden Tieren vermieden wird. Die Fällung und anschließende Rodung der südwestlichen Autobahnböschung erfolgt in 2 Schritten, da die Länge der Böschung an einem Stück für Haselmäuse eine zu große Distanz bis zu den im Süden an das Baufeld angrenzenden Ersatzhabitats darstellt. Somit können die Tiere schrittweise nach Süden in die aufgewerteten Ersatzlebensräume abwandern. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja 1.2V: Gehölzschnitt und Wurzelstockrodung im Bereich von Haselmausvorkommen <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.2.3 Reptilien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Bei den Reptilien wurde im Zuge der Kartierungen ausschließlich die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nachgewiesen.

Die Schlingnatter (*Coronella austriaca*) besiedelt ähnliche Habitate wie die Zauneidechse, ein Vorkommen dieser Art wurde aber im Rahmen der Untersuchungen nicht festgestellt. Auf die saP-relevante Art Schlingnatter wird daher im weiteren Verlauf nicht eingegangen.

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung der vorkommenden Reptilienart

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL B ¹⁾	RL D ²⁾	EHZ ³⁾
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	ungünstig/unzureichend

Tabellenerläuterung:

- 1) Rote Liste Bayern (BFN 2019): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, D: Daten defizitär.
- 2) Rote Liste Deutschland (BFN 2009): Angaben siehe Rote Liste Bayern.
- 3) EHZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Landesamts für Umwelt (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=571&typ=landkreis>, aufgerufen am 07.06.2022)

Betroffenheit der Arten

Zauneidechse

Zur Feststellung des Vorkommens der Zauneidechse wurden alle im Bau Feld vorkommenden potentiellen Habitate nach Methodenstandard R1 (ALBRECHT et al. 2014) untersucht. Im Zuge der Kartierungen wurde das Vorkommen der Zauneidechse durch insgesamt 18 Nachweise von adulten Weibchen, subadulten und juvenilen Tieren belegt. Der Verbreitungsschwerpunkt der Tiere liegt auf einem schmalen Grünlandstreifen an der südwestlichen Brückenböschung, südöstlich wurde ein Tier nachgewiesen und drei weitere Nachweise gelangen an der nordwestlichen Böschung der Autobahnbrücke.

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)		Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
1	Grundinformationen	
Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 3 Bayern: s. Tabelle 3		
Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich		

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
(s.Tabelle 3)

Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl an Biotoptypen von strukturreichen Gebüsch-Offenland-Mosaiken bis hin zu Straßen- und Wegrändern oder Uferrändern. Geeignete Habitate für die Zauneidechse sind wärmebegünstigt und bieten zeitgleich Schutz vor zu hohen Temperaturen. Dabei weisen die Habitate eine vielseitige Struktur auf, die im Jahresverlauf trockene, isolierte Winterquartiere, Eiablageplätze, Vorkommen von Beutetieren, Plätze zur Thermoregulation und Deckungsmöglichkeiten bieten. Die Eiablage findet Ende Mai bis Anfang Juli an sonnenexponierten Stellen statt. Dabei werden ca. 5-14 Eier in wenige Zentimeter tief gegrabene Erdgruben oder Löcher abgelegt. Daher müssen im Habitat sonnenexponierte Flächen mit grabbarem Boden vorhanden sein. Die Zauneidechsen ernähren sich überwiegend von bodenlebenden Insekten und Spinnen. Zauneidechsen sind sehr ortstreue Tiere. Ihr Aktionsradius umfasst bis zu 40 m. Mehr als 40 m gelten bereits als „Weitstreckenwanderung“ (LFU 2020c).

Lokale Population:

Insgesamt wurden entlang der südwestexponierten Flächen an der Autobahn zwei und südöstlich der Autobahnbrücke ein adultes Tier festgestellt. Insgesamt wird der Erhaltungszustand dieser lokalen Populationen mit „gut“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Erneuerung des Brückenbauwerks wird in die an den nördlichen und südlichen Brückenböschungen der BAB A7 liegenden Reproduktions- und Ruhestätten der Zauneidechsen eingegriffen. Besonders betroffen ist die Population auf der südwestlichen Seite der BAB 7. Es kommt zum Lebensraumverlust durch Bautätigkeiten.

Die Zauneidechsen werden vor Baubeginn abgefangen und umgesiedelt (Maßnahme 2.8V). Die Umsiedlung erfolgt in den vorher angelegten Ersatzlebensraum (5ACEF) nordwestlichen des nördlichen Brückenpfeilers. Mit Hilfe der genannten CEF-Maßnahme wird der Lebensraumverlust vor Beginn der Bautätigkeit ausgeglichen und die kontinuierliche ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
5ACEF: Herstellung und Optimierung von Zauneidechsenhabitaten

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Wie die Vorkommen der Zauneidechse nahe der Autobahn zeigen, ist die Art eher unempfindlich gegenüber akustischen und optischen Störungen. Baubedingte Störungen werden durch die beim Schädigungs- und Tötungsverbot genannten Maßnahmen und Vermeidungsstrategien vermieden. Insgesamt kommt es nicht zum Eintritt des Störungsverbotes und eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG Da baubedingte Tötungen von Zauneidechsen im Bereich der Baustraßen nicht ausgeschlossen werden können, werden die Zauneidechsen vor Baubeginn abgefangen und in den im Rahmen der Maßnahme 5ACEF geschaffenen Ersatzlebensraum umgesiedelt (Maßnahme 2.8V). Um ein Einwandern der Tiere in das Baufeld im Bereich der nordwestlichen Autobahnböschung zu verhindern und Tötungen zu vermeiden, ist ein Reptilienschutzzaun vorgesehen (Maßnahme 1.5V). Unter Berücksichtigung der genannten Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos nicht gegeben ist.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja 1.5V: Aufstellen eines Reptilienschutzzauns 2.8V: Abfangen und Umsiedeln der Zauneidechsen auf den Autobahnböschungen	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

4.2.4 Amphibien

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die Amphibien wurden im Untersuchungsraum an insgesamt 3 Regenrückhaltebecken nach dem Methodenstandart A1 (ALBRECHT et al. 2014) anhand ihrer Rufe und durch Sichtbeobachtung von adulten und subadulten Exemplaren, Laichschnüren oder Larven in Laichgewässern kartiert. Im Zuge der Kartierungen des Untersuchungsraums wurde keine saP-relevante Amphibienarten des Anhang IV FFH-RL nachgewiesen (vgl. Anhang 1).

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Amphibienarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.2.5 Xylobionte Käfer

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Das Vorkommen xylobionter Käferarten im Untersuchungsraum wurde nach Methodenblatt XK1 (ALBRECHT et al. 2014) untersucht, da im Landkreis Ansbach Nachweise des saP-relevanten Eremiten existieren. Zwar wiesen mehrere Bäume strukturelle Voraussetzungen

für xylobionte Käfer auf, jedoch wurden keine Chitinreste oder Kotpillen saP-relevanter Käfer gefunden. In den ASK-Daten sind keine Nachweise von Käfern im Untersuchungsraum vorhanden. Da keine saP-relevanten Käfer nachgewiesen wurden, werden diese in der weiteren Untersuchung nicht behandelt.

Betroffenheit der Arten

Es sind somit keine Käferarten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.2.6 Schmetterlinge

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Der Untersuchungsraum wurde auf mögliche Vorkommen der im Landkreis Ansbach saP-relevanten Schmetterlingsart Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) nach Methodenblatt F4 (ALBRECHT et al. 2014) näher untersucht. Es konnte jedoch keine saP-relevante Schmetterlingsart nachgewiesen werden.

Mit dem Rotbraunen Wiesenvögelchen (*Coenonympha glycerion*) und dem Alexis-Bläuling (*Glaucopsyche alexis*), die in Bayern als stark gefährdet eingestuft werden, konnten jedoch zwei besonders seltene Arten beobachtet werden. Das ebenfalls nachgewiesene Esparsetten-Widderchen (*Zygaena carniolica*) gilt in Bayern als gefährdet. Die Nachweise gelangen auf der Grünfläche südwestlich der Brückenböschung.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.2.7 Libellen

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Gemäß den Arteninformationen des Bayerischen Landesamts für Umwelt liegen im Landkreis Ansbach Nachweise der artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten Östliche Moosjungfer (*Leucorrhinia albifrons*), Große Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*) und Grüne Flußjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) vor. Das Vorkommen der Grünen Flußjungfer wurde nach Methodenblatt L1 (ALBRECHT et al. 2014) näher untersucht. Es konnte keine saP-relevante Libellenart nachgewiesen werden.

Da für die anderen beiden aufgeführten Arten die benötigten Lebensräume nicht innerhalb des Untersuchungsraumes vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Libellenarten im Untersuchungsraum auszuschließen.



Betroffenheit der Arten

Da keine Nachweise zu Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten vorliegen, ist eine Betroffenheit unwahrscheinlich.

4.2.8 Weichtiere

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten des Anhang IV FFH-RL

Die einzige saP-relevante Art des Anhang IV FFH-RL dieses Tierstammes im Landkreis Ansbach ist die Gemeine Flussmuschel oder Bachmuschel (*Unio crassus*).

In den ASK-Daten finden sich keine Hinweise für das Vorkommen der Gemeinen Flussmuschel im Untersuchungsraum. Da im Zuge des Bauprojekts in das Gewässer eingegriffen wird, wurde der Wohnbach nach Methodenblatt F4 (ALBRECHT et al. 2014) auf das Vorkommen der Bachmuschel näher untersucht. Es gelangen keine Nachweise der Bachmuschel.

Betroffenheit der Arten

Es sind keine Arten betroffen, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt werden.

4.3 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
Ein Verbotstatbestand liegt vor, wenn die Störung zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter):

Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.
Die Verletzung oder Tötung von Vögeln und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Zur Erhebung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten wurde eine Revierkartierung für Brutvögel nach Methodenblatt V1 (ALBRECHT et al. 2014) durchgeführt. Zudem wurde eine Horst- und Baumhöhlenkartierung nach den Methodenblättern V2 und V3 (ALBRECHT et al. 2014) durchgeführt.

Im Untersuchungsgebiet konnten in den Jahren 2021/2022 insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen werden (siehe Tabelle 4). Hiervon brüten 24 Arten im Untersuchungsgebiet (Status B oder C). Bei den übrigen Arten handelt es sich um Durchzügler, Nahrungsgäste oder potenzielle Brutvögel, die zur Brutzeit festgestellt wurden, die jedoch nicht als mögliche oder sichere Bruten gewertet werden konnten („Brutzeitfeststellungen“, Status A).

Von den kartierten Vogelarten sind vier in der Roten Liste gefährdeter Arten in Deutschland (DDA 2021) gelistet, sechs Arten sind ebenfalls oder nur in der Roten Liste



gefährdeter Arten in Bayern (LFU, 2016) genannt. Insgesamt sechs Arten sind auf der Vorwarnliste Deutschland und/oder Bayern gelistet.

Elf der erfassten Vogelarten zählen zu den wertgebenden Arten (saP-relevante Arten), die innerhalb des Untersuchungsraumes festgestellt wurden und die gemäß den Methodenstandards als wahrscheinlich oder sicher brütend gewertet werden (Status B/C) (siehe Anhang 2). Diese werden zumeist einzeln in den jeweiligen Artblättern behandelt, da sich erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben können. Bei sehr ähnlichen Lebensraumansprüchen bzw. (potenziellen) vorhabenbedingten Auswirkungen werden wertgebende Arten auch zusammen mit anderen Arten in den entsprechenden Gilden betrachtet, dort jedoch einzeln überprüft. Bei den übrigen 13 Arten, für die ein Brutverdacht oder Brutnachweis erbracht wurde, handelt es sich um sogenannte „Allerweltsarten“. Bei diesen Arten ist regelmäßig davon auszugehen, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Diese Arten sind nicht kartographisch dargestellt und werden zusammengefasst in Gilden (gemäß ähnlichen Lebensraumansprüchen) berücksichtigt. Der Star wird zwar aktuell nicht in der Liste der saP-relevanten Arten geführt (LFU, 2022A), jedoch zählt die Art laut aktualisierter Roter Liste Deutschlands (2021) zu den gefährdeten Arten und ist zudem gemäß ALBRECHT ET AL. (2014) besonders planungsrelevant. Deshalb wird dieser ebenfalls als wertgebend betrachtet und kartographisch dargestellt.

Als Besonderheit ist unter anderem der Wiesenpieper zu nennen. Der Wiesenpieper ist ein seltener Brutvogel in Bayern und vom Aussterben bedroht. Dieser konnte aber lediglich als Nahrungsgast während des Frühjahrsdurchzuges auf den Grünlandflächen im Süden des UG (westlich der Autobahn) festgestellt werden. Eine weitere Besonderheit sind Gelbspötter und Waldlaubsänger. Beim Gelbspötter handelt es sich um einen spärlichen Brutvogel in Bayern, der ebenfalls laut bayerischer Roter Liste gefährdet ist. Diese freibrütende Art wurde singend in den Gehölzen des südöstlichen Regenrückhaltebeckens festgestellt. Da aber nur eine Beobachtung vorliegt, handelt es sich lediglich um eine „Brutzeitfeststellung“ (Status A). Der Waldlaubsänger ist in Bayern stark gefährdet und dort ebenfalls ein spärlicher Brutvogel. Diese Art wurde wahrscheinlich während des Frühjahrsdurchzuges (bzw. potenziell als Brutzeitfeststellung) kartiert. Typische Nahrungsgäste im gesamten UG sind Greifvögel wie Turmfalke, Rotmilan und Mäusebussard sowie auch Rauchschwalben. Sämtliche Gehölzbereiche, inkl. Autobahnbegleitgehölze, werden v.a. von Singvögeln zur Nahrungssuche genutzt, aber auch als Ansitzwarten von Greifvögeln. In den Autobahnbegleitgehölzen im Norden des UG wurden beispielsweise auch zahlreiche Meisen (u.a. Kohl-, Blau- und Schwanzmeise) mit ihren flüggen Jungtieren beobachtet. Als typische Offenlandvögel wurden Feldlerche (in Bayern gefährdet), Rebhuhn (in Bayern stark gefährdet) und Schafstelze festgestellt.

Diese Arten sind durch das Vorhaben nicht erheblich betroffen. Während der Bauzeit kann die Eignung als Nahrungsfläche oder die Eignung für Durchzügler aufgrund von Störungen zwar eingeschränkt sein. Im Umfeld bestehen jedoch ausreichend



ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

Ausweichflächen und es handelt sich um wenige Individuen, sodass keine erheblichen Rückwirkungen auf Brutplätze oder auf Populationsebene zu erwarten sind. Die Wirkungsempfindlichkeit dieser Vögel ist projektspezifisch so gering, dass die Erfüllung von Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann

In Tabelle 4 sind die im Zuge der Kartierungen nachgewiesenen Brutvogelarten aufgeführt.

Tabelle 4: Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten aus dem Jahr 2022. Wertgebende Arten, die innerhalb des UG brüten, sind grau hinterlegt.

Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz ¹⁾	RL B ²⁾	RL D ³⁾	EHZ ⁴⁾	Status im UG ^{5) 6)}	Bemerkungen
Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	b				B	mehrere Brutreviere
Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	b				B	mind. 1 Brutrevier
Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	b				B	mehrere Brutreviere sowie Nahrungssuche mit flüggen Jungvögeln
Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	b				B	mehrere Brutreviere
Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	b				A/NG	rufende Individuen sowie flügges Jungtier bei Nahrungssuche beobachtet
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	b	V		g	B	1 Brutrevier sowie weitere Brutzeitfeststellungen u./o. Durchzug
Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	b				A/NG	einmalige Beobachtung
Elster*)	<i>Pica pica</i>	b				DZ	Überflug
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	b	3	3	s	B	4 Brutreviere
Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	b				DZ/A	pot. Brutzeitfeststellung, vermutlich Frühjahrsdurchzug (29.04.)
Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	b				A	einmalige Feststellung
Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	b				B	mind. 1 Brutrevier
Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	b				B	1 Brutrevier südl. Brückenbereich/Bach
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	b	3		u	A	einmalige Feststellung eines singenden Männchens (11.06.)
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	b			g	B	9 Brutreviere
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	b	V		u	DZ	zweimal mehrere Ind. beim Überflug beobachtet
Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	b				NG	einmalige Feststellung eines Paares (27.06.)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	s			g	B	1 Brutrevier
Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	b				B	1 Brutrevier südl. Brückenbereich sowie Brutzeitfeststellung
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	b	3		u	B	1 Brutrevier sowie weitere Brutzeitfeststellungen u./o. Durchzug
Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	b				NG/A	mehrmalige Beobachtungen
Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	b				B	mehrere Brutreviere sowie Nahrungssuche mit flüggen Jungvögeln



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz ¹⁾	RL B ²⁾	RL D ³⁾	EHZ ⁴⁾	Status im UG ^{5) 6)}	Bemerkungen
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	s			g	NG	mehrmalig bei der Nahrungssuche beobachtet
Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	b				DZ/A	pot. Brutzeitfeststellung, vermutlich Frühjahrsdurchzug
Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	b				B	mehrere Brutreviere
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	b			g	DZ/A	pot. Brutzeitfeststellung, vermutlich Frühjahrsdurchzug (29.04.)
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	b	V		g	B	1 Brutrevier sowie weitere Brutzeitfeststellungen u./o. Durchzug
Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	b				DZ/NG	Nahrungssuche u. Überflug
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	b	V	V	u	NG	einmalig bei der Nahrungssuche beobachtet
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	b	2	2	s	B	einmalige Feststellung eines Paares
Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	b				DZ/NG	Überflug sowie Nahrungssuche
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	s	V		g	NG	einmalig bei der Nahrungssuche beobachtet
Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	b				B	mehrere Brutreviere
Schafstelze (Wiesenschafstelze)	<i>Motacilla flava</i>	b			g	B	mind. 1 Brutrevier sowie weitere Brutzeitfeststellungen u./o. Durchzug
Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	b				NG	Nahrungssuche mit flüggen Jungvögeln
Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	b				B	1 Brutrevier sowie Brutzeitfeststellung
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	s			g	DZ	einmaliger Überflug
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	b		3		B	mind. 1 Brutrevier sowie Nahrungsgäste
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	b	V		u	B	mind. 1 Brutrevier sowie Nahrungsgäste
Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	b				A/DZ	mehrmalige Beobachtung von auffliegenden Ind. am Bach
Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	b				A	mehrmalig rufende Ind.
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	s			g	NG	mehrmalig bei der Nahrungssuche beobachtet
Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	b				A	einmalige Feststellung
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	b	2		s	DZ/A	pot. Brutzeitfeststellung, vermutlich Frühjahrsdurchzug (26.03.)
Wandfalke	<i>Falco peregrinus</i>	s			g	B	besetzter Nistkasten am 4. Brückenpfeiler (von Norden gezählt) auf Westseite, ab Apriltermin regelmäßig rufende/warnende sowie auffliegende u. jagende Ind. zu sehen; unterhalb bzw. nahe Kasten Kots Spuren, Fraßreste u. Rupfung
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	b	1	2	s	DZ	Frühjahrsdurchzug, einmalige Feststellung von ca. 10 Individuen (11.03.)
Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	b				B	mind. 1 Brutrevier
Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	b				B	mehrere Brutreviere



Artnamen deutsch	Artnamen wissenschaftlich	Schutz ¹⁾	RL B ²⁾	RL D ³⁾	EHZ ⁴⁾	Status im UG ^{5) 6)}	Bemerkungen
Insgesamt 48 erfasste Vogelarten, davon 11 wertgebende Brutvögel (Status B)							

- 1) Schutz nach BNatSchG bzw. BArtSchVO (b = besonders geschützt, s = streng geschützt).
- 2) Rote Liste Bayern (BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, 2016): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, G: Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt, R: extrem seltene Art mit geographischer Restriktion, V: Arten der Vorwarnliste, *: ungefährdet, D: Daten defizitär
- 3) Rote Liste Deutschland (DDA, 2021): Angaben siehe Rote Liste Bayern.
- 4) EHZ: Erhaltungszustand in der kontinentalen biographischen Region Bayerns nach Angaben des Landesamts für Umwelt: g=günstig, u=ungünstig/unzureichend, s=ungünstig/schlecht (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=571&typ=landkreis&ortSuche=Suche>, zuletzt aufgerufen am 22.06.2022).
- 5) Status im Untersuchungsgebiet verkürzt nach den Brutzeitcodes (SÜDBECK ET AL. 2005: 110): A – Mögliches Brüten, Art zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat festgestellt, B - Wahrscheinliches Brüten / Brutverdacht, C – Sicheres Brüten / Brutnachweis, NG – Nahrungsgast/Nahrungssuche, DZ – Durchzug, Gastvogel im Untersuchungsgebiet oder Überflug
- 6) Planungsrelevanz nach ALBRECHT ET AL. (2014): Rot = besonders planungsrelevant - zulassungskritisch, gelb = besonders planungsrelevant - zulassungsrelevant, grün = allgemein planungsrelevant - abwägungsrelevant (keine einzelartbezogene Betrachtung); weiß = nicht bewertet nach Albrecht et al., Sonderfall.
- *) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die Auswirkungen auf möglicherweise betroffene Arten, die 2022 nachgewiesen wurden, werden in den Artenblättern beschrieben. Brutvögel mit ähnlichen Lebensraumsprüchen (z.B. Gehölze, Röhrichte, Gewässerbereiche, etc.), die nicht oder als Art der Vorwarnliste in den Roten Listen von Bayern und Deutschland geführt werden und einen günstigen kontinentalen Erhaltungszustand in Bezug auf das Brutvorkommen aufweisen, werden in einer Gilde zusammengefasst. Die Auswirkungen durch das Vorhaben sind für die Vögel, die einer Gilde zugeordnet werden, identisch.

Brutvögel, die erfasst wurden und die in den Roten Listen Bayerns oder Deutschlands mit den Kategorien gefährdet (3), stark gefährdet (2) oder vom Aussterben bedroht (1) gelistet werden und/oder einen ungünstigen kontinentalen Erhaltungszustand in Bezug auf das Brutvorkommen aufweisen oder streng geschützt (nach BNatSchG) sind, werden einzeln in einem Artenblatt behandelt, da sich für diese Vogelarten erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben ergeben können. Bei diesen Vogelarten handelt es sich um die wertgebenden Arten des Untersuchungsraumes. Die wertgebenden Arten sind in der Tabelle grau hinterlegt.

Die Reviermittelpunkte der nachgewiesenen Arten im Untersuchungsraum werden in Unterlage 19.1.2 (Bestands- und Konfliktplan) dargestellt.



Feldlerche

Feldlerche (*Alauda arvensis*)
Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s.Tabelle 4 Bayern: s.Tabelle 4
Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht
(s.Tabelle 4)

Die Feldlerche bewohnt die Kultur- und Natursteppe aller Höhenlagen. Bevorzugte Brutbiotope bilden abwechslungsreiche Feldfluren vorzugsweise mit Wintergetreide, Luzerne oder Rotklee. Weiterhin werden zahlreich auch Weiden, Mager- oder Fettwiesen sowie Naturrasen besiedelt. In günstigen Biotopen liegt die durchschnittliche Siedlungsdichte zwischen 10 und 20 Paaren pro 10 ha. Die Feldlerche ernährt sich überwiegend von Insekten.

Die Brutperiode der Feldlerche erstreckt sich über 5 Monate von April bis August. Die Nester stehen meist in einer Feldmulde leicht geschützt und in relativ niedriger Vegetation. Die Brutdauer liegt zwischen 11 und 14 Tagen. Die Nestlingszeit ist mit 7-11 Tagen relativ kurz. Die Jungvögel sind mit 15-20 Tagen voll flugfähig. Normalerweise werden zwei Jahresbruten durchgeführt.

Von der Feldlerche ist bekannt, dass sie ihre Umwelt in erster Linie optisch wahrnimmt und zu verschiedenen Landschaftselementen großen Abstand hält. Eine besonders hohe Empfindlichkeit gegen optische Störungen, die auf den ausgedehnten Singflügen intensiv wahrgenommen werden, ist daher nicht auszuschließen. Gemäß BMVBS (2010) lassen sich an Straßen in Abhängigkeit von der Verkehrsmenge für die Feldlerche drei Zonen unterschiedlicher Effektivintensität ableiten:

Feldlerche Kfz/24h	vom Fahrbahnrand bis 100 m	von 100 m bis 300 m	von 300 m bis 500 m
Bis 10.000	20%	10%	0%
10.001 bis 20.000	40%	10%	0%
20.001 bis 30.000	60%	10%	10%

Lokale Population:
Im Zuge der Kartierungen wurde die Feldlerche beidseitig der BAB A7 mit insgesamt 4 Brutrevieren (Status B) im Abstand von mehr als 100 m zur Autobahn und zur geplanten Baustelle nachgewiesen. Aufgrund der schlecht bewerteten Habitatqualität und aufgrund der vorhandenen Beeinträchtigungen wird die Population insgesamt mit „schlecht“ bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
 hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Aufgrund der Entfernung zur Baustelle von mehr als 100 m und wegen der Vorbelastung durch die bestehende BAB A7 sind keine Schädigungen von Lebensstätten der Feldlerche zu erwarten. Durch die bestehende Autobahn besteht bereits eine geminderte Habitatqualität für die nachgewiesenen Brutreviere (10%). Durch die Bautätigkeiten ist nicht mit einer zusätzlichen Minderung der Habitatqualität zu rechnen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)
 Europäische Vogelart nach VSRL

 Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

In Folge des Ersatzneubaus können durch die bauzeitliche Kulissenwirkung angrenzende Feldlerchenlebensräume beeinträchtigt werden. Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende BAB A7 sind diese jedoch nicht erheblich, denn die nachgewiesenen Brutreviere liegen im Abstand von mehr als 100m zu Baustelle und zur BAB A7 und somit im Bereich, der bereits von einer verkehrsbedingten Minderung der Habitateignung von 10% betroffen ist. Zudem sind im nahen Umfeld ausreichend geeignete Offenlandlebensräume vorhanden, in die die Feldlerche ausweichen kann.

Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen wird vorsorglich die Baufeldfreimachung auf die Zeit außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit beschränkt (Maßnahme 1.3V).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
 1.3V: Baufeldvorbereitung hinsichtlich Bodenbrüter im Offenland

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

 Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Feldlerche hält aufgrund ihres hohen Sicherheitsbedürfnisses ausreichend Abstand zu Straßen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist für die Art daher nicht anzunehmen. Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass keine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Baubetrieb auf den Baustraßen eintritt. Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit der Feldlerche und vor dem Eintreffen der Vögel und der Brutplatzsuche im Zeitraum von September bis Februar. Des Weiteren wird der Baubetrieb fortlaufend aufrechterhalten. Alternativ werden bis zum Baubeginn bzw. bis zur Wiederaufnahme/Fortführung der Bautätigkeiten Flatterbänder zur Vergrämung der Bodenbrüter angebracht. Die Erfüllung des Tötungsverbots kann unter Berücksichtigung der Maßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
 1.3V: Baufeldvorbereitung hinsichtlich Bodenbrüter im Offenland

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

 Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>) Europäische Vogelart nach VSRL	
1	<p>Grundinformationen</p> <p>Rote-Liste Status Deutschland u. Bayern: stark gefährdet Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich</p> <p>Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht</p> <p>Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen, wie das Nürnberger Knoblauchsland, werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Nasse und kalte Böden werden gemieden. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter, das Nest wird in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab APR, Hauptlegezeit ist MAI, ab AUG sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband ("Kette") bleibt bis zum Winter zusammen.</p> <p>Lokale Population: Innerhalb des Untersuchungsraumes wurde ein Brutrevier des Rebhuhns westlich der bestehenden Straße im Abstand von ca. 140m zur geplanten Baustelle festgestellt. Insgesamt wird die Population mit „schlecht“ bewertet.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input type="checkbox"/> gut (B) <input checked="" type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)</p>
2.1	<p>Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Eine direkte Schädigung von Lebensstätten des Rebhuhns ist aufgrund der Entfernung zur Baustelle nicht zu erwarten. Ebenfalls besteht durch die bestehende Autobahn bereits eine hohe Vorbelastung. Die Habitatqualität wird durch die Bautätigkeiten nicht zusätzlich gemindert.</p> <p><input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
2.2	<p>Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG</p> <p>Das Rebhuhn hält sich in der Deckung hoher Vegetation auf und ist gegen optische Störungen wenig anfällig. Aufgrund der Vorbelastung ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen, die eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach sich ziehen würden, zu rechnen. Um baubedingte Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird vorsorglich eine allgemeine Bauzeitenregelung festgelegt (1.3V).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja 1.3V: Baufeldvorbereitung hinsichtlich Bodenbrüter im Offenland <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p>

Rebhuhn (*Perdix perdix*)
Europäische Vogelart nach VSRLStörungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Durch die Bauzeitenbeschränkung (1.3V) wird die vorhabenbedingte Tötung von Individuen und/oder Gelegen des bodenbrütenden Rebhuhns vermieden. Ein signifikant erhöhtes, baubedingtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ist bei Beachtung der konfliktvermindernden Maßnahme deshalb nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
1.3V: Baufeldvorbereitung hinsichtlich Bodenbrüter im Offenland
 CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Grünspecht

Grünspecht (*Picus viridis*)

Europäische Vogelart nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland und Bayern: ungefährdet

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand** der Art auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und die Übergangsbereiche von Wald zu Offenland, also abwechslungsreiche Landschaften mit einerseits hohem Gehölzanteil, andererseits mit mageren Wiesen, Säumen, Halbtrockenrasen oder Weiden. In und um Ortschaften werden Parkanlagen, locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände regelmäßig besiedelt. Entscheidend ist ein Mindestanteil kurzrasiger, magerer Flächen als Nahrungsgebiete, die reich an Ameisenvorkommen sind. Außerhalb der Alpen werden Nadelwälder gemieden. Brutbäume sind alte Laubbäume, vor allem Eichen, in der Regel in Waldrandnähe, in Feldgehölzen oder in lichten Gehölzen. Dies dürfte der Grund für die deutliche Bevorzugung der laubholzreichen Naturräume in Nordbayern sowie von städtischen Grünanlagen oder Au- und Leitenwäldern in Südbayern sein (LfU 2022A).

Lokale Population:

Der Grünspecht wurde einmal brütend im Nordosten des Untersuchungsraumes innerhalb eines dichten Gehölzbestandes festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Nachweis des Grünspechtes liegt im Nordosten des geplanten Vorhabens. In den Gehölzbestand wird nicht eingegriffen, so dass eine direkte Schädigung von Lebensstätten ausgeschlossen werden kann. Auch sind in der näheren Umgebung ausreichend andere nicht durch den Bau betroffene Habitatbäume vorhanden. Eine Erfüllung des Schädigungsverbotes ist somit auszuschließen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Grünspecht weist eine Fluchtdistanz von 60 m auf. Aufgrund des Abstands des Brutrevieres von ca. 90 m zum geplanten Baufeld sind Störungen somit nicht zu erwarten. Um Störungen während der Brutzeit sicher ausschließen zu können werden die Gehölze im Winter, außerhalb der Brutzeit der Tiere gefällt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

1.1V: Bauzeitenregelung für Gehölzschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit

Grünspecht (*Picus viridis*)
Europäische Vogelart nach VSRL CEF-Maßnahmen erforderlich: neinStörungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Um Tötungen oder Verletzungen von Tieren sowie die Zerstörung von Gelegen zu vermeiden, erfolgt die Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit zwischen Oktober und Februar. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos ist somit nicht zu erwarten.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
1.1V: Bauzeitenregelung für Gehölzschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit CEF-Maßnahmen erforderlich: neinTötungsverbot ist erfüllt: ja nein

ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

Wanderfalke

Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>) Europäische Vogelart nach VSRL	
1	Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: s.Tabelle 4 Bayern: s.Tabelle 4 Art im UG: <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region <input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht (s.Tabelle 4)	
Wanderfalken leben in strukturreichen Kulturlandschaften von Siedlungen bis in ausgedehnte Waldungen. Vor allem Flusstäler werden wegen natürlicher Brutplätze und gutem Nahrungsangebot besiedelt. Als Nistplatz werden in Bayern Bänder oder Nischen (im Alpenraum auch ehemalige Steinadler- oder Kolkrabennester) in Felswänden genutzt, bei Mangel aber auch kleine Felswände, etwa im Bayerischen Wald. Außerhalb der Alpen nehmen Bruten in Steinbrüchen - vor allem am Untermain - und an Bauwerken zu. Letztere machten 2000 36 % der außeralpinen Brutstandorte aus, Steinbrüche 13 % (Lanz 2001). An Kraftwerken, Industriebauten, Autobahnbrücken, Sendetürmen usw. werden erfolgreiche Bruten meist erst durch künstliche Bruthilfen möglich. Baumbruten sind in Bayern nur sehr wenige bekannt.	
Lokale Population: Im Zuge der Kartierungen wurde ein Brutplatz in einem Nistkasten unterhalb der Brücke an der Pfeffermühle nachgewiesen. Es handelt sich um einen besetzten Nistkasten am 4. Brückenpfeiler (von Norden gezählt) auf Westseite, ab April wurden regelmäßig rufende/warnende sowie auffliegende u. jagende Individuen festgestellt sowie unterhalb bzw. nahe des Kastens Kotspuren, Fraßreste u. Rupfungen. Die Population wird insgesamt mit „günstig“ bewertet.	
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: <input type="checkbox"/> hervorragend (A) <input checked="" type="checkbox"/> gut (B) <input type="checkbox"/> mittel – schlecht (C)	
2.1	Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Der Nistkasten, der vom Wanderfalken als Brutplatz genutzt wird, liegt im Bereich der Baumaßnahme. Um eine Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Wanderfalken zu vermeiden, ist der an der Brücke hängende Nistkasten jeweils auf die Seite der Brücke umzuhängen, die nicht durch die Baumaßnahme betroffen ist (Maßnahme 2.9V). Die Ausrichtung des Kastens sollte die selbe sein. Es ist darauf zu achten, dass der Kasten nicht weiter als 100m vom ursprünglichen Ort und, wenn möglich, mit wenig Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe aufgehängt wird. Der Kasten darf im Zuge des Umhängens nicht gereinigt werden. Das Umhängen des Kastens darf nur zwischen November und Februar erfolgen.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja 2.9V: Umhängen Nistkasten Wanderfalke	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2	Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Zusätzliche Störungen durch den Betrieb auf der Brücke sind nicht zu erwarten, da es sich um den Ersatzneubau einer bestehenden Brücke handelt, Störungen des Brutreviers des Wanderfalken bereits vorhanden sind und keine Zunahme der Verkehrsbelastung zu erwarten ist. Der Wanderfalke gehört zu den Arten, für die Verkehrslärm keine Relevanz besitzt, sondern für die optische Signale entscheidend sind (BMVBS 2010). Unter der Vorgabe, dass der Nistkasten in Bereiche	

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
 Europäische Vogelart nach VSRL

mit wenig Bautätigkeiten gehängt wird, können erhebliche Beeinträchtigungen durch optische Störungen vermieden werden (Maßnahme 2.9V).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

2.9V: Umhängen Nistkasten Wanderfalke

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Wanderfalke gehört zu den Brutvögeln mit geringer Mortalitätsgefährdung durch Kollisionen an Straßen.

Zur Vermeidung von baubedingten Tötungen von Gelegen und Jungvögeln wird der Nistkasten jeweils auf die nicht durch den Bau betroffene Seite der Brücke umgehängt. Das Umhängen des Nistkastens darf nur außerhalb der Brutzeit zwischen November und Februar erfolgen (Maßnahme 2.9V).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

2.9V: Umhängen Nistkasten Wanderfalke

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Brutvögel in Acker und Wiesen - Bodenbrüter

Gilde der Brutvögel in Acker und Wiesen - Bodenbrüter

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 4 Bayern: s. Tabelle 4
 Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustände der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**
 (s. Tabelle 4)

Die Schafstelze brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen. Die Art ist ein Bodenbrüter, das Nest wird in dichter Vegetation versteckt, in nassem Gelände auf Erdhügeln oder Bulten. Die Schafstelze ist gemäß RLD und RLB ungefährdet.

Lokale Populationen:

Für die Wiesenschafstelze wurde ein Brutrevier im Abstand von ca. 20 m zu dem trassenbegleitenden Gehölzen in der Feldflur östlich der BAB A7 festgestellt.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Das nachgewiesene Brutrevier liegt im Abstand von ca. 10 m zum Baufeld und zur geplanten Baustraße. Eine direkte Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist nicht zu erwarten. Der Reviermittelpunkt liegt innerhalb des bereits stark durch die bestehende BAB A7 vorbelasteten Bereiches, für den bereits eine geminderte Habitatqualität (60 %) anzunehmen ist. Durch die Baustraße erfolgt keine weitere Minderung der Habitatqualität und somit keine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Falls es zu indirekten Beeinträchtigungen kommen sollte, besteht die Möglichkeit des Ausweichens in weiter vom Baufeld entferntere Bereiche. Eine Erfüllung des Schädigungsverbotes ist somit nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Der Reviermittelpunkt der Wiesenschafstelze liegt in einem Abstand von ca. 10 m zum Baufeld und ist bereits durch die bestehende BAB A7 bereits stark vorbelastet. Die Wiesenschafstelze weist eine Fluchtdistanz von 30 m auf. Durch die Bautätigkeit sind Störungen der Wiesenschafstelze möglich. Aufgrund der relativ geringen Empfindlichkeit der Wiesenschafstelze gegenüber solchen Störungen ist jedoch nicht von erheblichen Auswirkungen auf die lokale Population auszugehen. Zudem ist die baubedingte Störung vorübergehend und es besteht die Möglichkeit, den Störwirkungen auszuweichen, da ausreichend Offenlandflächen außerhalb der Wirkreichweiten der baubedingten Störwirkungen

Gilde der Brutvögel in Acker und Wiesen - Bodenbrüter

Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

vorhanden sind. Um Störungen sicher ausschließen zu können erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit der Offenlandbrüter.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wurde mit „gut“ bewertet und verschlechtert sich nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
1.3V: Baufeldvorbereitung hinsichtlich Bodenbrüter im Offenland

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch den Bau ist nicht zu erwarten. Um eine Tötung oder Verletzung von Tieren sicher ausschließen zu können, wird die Baufeldfreimachung außerhalb der Brut- und Jungenaufzuchtzeit der Tiere durchgeführt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
1.3V: Baufeldvorbereitung hinsichtlich Bodenbrüter im Offenland

CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Brutvögel in Wäldern und halboffenen Landschaften

Gilde der Brutvögel in Wäldern sowie in halboffenen Landschaften mit Hecken, Gehölzen, Einzelbäumen

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 4 Bayern: s. Tabelle 4

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustände der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region** (s. Tabelle 4)

Die Vogelarten dieser Gilde besiedeln offene Landschaften, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt sind, sowie Wälder bzw. Waldränder.

Stieglitz, Neuntöter und Dorngrasmücke stehen auf der Vorwarnliste. Die Klappergrasmücke wird in Bayern als gefährdet eingestuft.

Lokale Population:

Die Klappergrasmücke (Status B) wurde mit einem Bruthabitat in den südöstlichen trassenbegleitenden Gehölzen nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „ungünstig“ bewertet.

Der Stieglitz (Status B) wurde mit einem Brutpaar in den Gehölzen unter dem südlichsten Brückenpfeiler innerhalb des zukünftigen Baufeldes nachgewiesen. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird als „ungünstig“ bewertet.

Die Dorngrasmücke (Status B) wurde mit einem Bruthabitat im südöstlichen Untersuchungsraum nachgewiesen. Das Brutrevier liegt außerhalb des Baufeldes. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit „gut“ bewertet.

Die Goldammer wurde im Rahmen der Kartierung mit 9 Bruthabitaten im Untersuchungsraum nachgewiesen. 2 Brutplätze liegen innerhalb der südlichen trassenbegleitenden Gehölze beidseitig entlang der Autobahn. Aufgrund der mit „gut“ bewerteten Habitatqualität wird die Population insgesamt mit „gut“ bewertet.

Der Neuntöter wurde einmal als wahrscheinlich brütend (Status B) im Abstand von 120m zum Baufeld in den Hecken der nordöstlich gelegenen Schafhütungen festgestellt.

Bei allen anderen Arten dieser Gilde handelt es sich um ubiquitäre Brutvögel („Allerweltsarten“) innerhalb des Untersuchungsgebietes.

**Gilde der Brutvögel in Wäldern sowie in halboffenen Landschaften mit Hecken, Gehölzen, Einzelbäumen**

Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Innerhalb des Eingriffsbereichs liegen 2 Nachweise von Goldammerbrutplätzen und jeweils ein Nachweis von Stieglitz- und Klappergrasmückenbrutplätzen, die durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen verloren gehen. Direkt angrenzend an das südöstliche Baufeld liegen jeweils ein Bruthabitat von Goldammer und Dorngrasmücke. Der Nachweise vom Neuntöter liegen außerhalb des Eingriffsbereichs.

Durch die großflächige baubedingte Inanspruchnahme von Gehölzen erfolgt eine Schädigung von Lebensstätten der genannten Arten. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten, wird eine Ersatz-Gehölzpflanzung vorgesehen (A3CEF). Neben dieser Ausgleichsmaßnahme entsteht durch die Verbreiterung des Auwaldstreifens entlang des Wohnbachs zusätzlicher Lebensraum (A2CEF), der von Vogelarten dieser Gilde genutzt werden kann. Zusätzlich werden nach Abschluss der Bauarbeiten die Gehölzbestände größtenteils wiederhergestellt (Maßnahmen 2G und 4G), die wieder genutzt werden können. In Bezug auf die übrigen Arten dieser Gilde („Allerweltsarten“) ist davon auszugehen, dass diese auch in nicht durch den Bau betroffene Gehölzbereiche ausweichen können und für diese die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt ist.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

2A CEF: Verbreiterung Auwaldstreifen

3A CEF: Gehölzpflanzung für Heckenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Bautätigkeit kann eine Störung im Umfeld der Trasse während der Brutzeit durch den Baustellenbetrieb nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Jedoch ist die baubedingte Störung vorübergehend und es besteht die Möglichkeit den Störwirkungen auszuweichen, da ausreichend Gehölze und Offenlandflächen außerhalb der Wirkreichweiten der baubedingten Störwirkungen vorhanden sind.

Aufgrund der Vorbelastung durch die bestehende BAB A7 ist nicht von erheblichen Auswirkungen durch die Bautätigkeiten auf die lokale Population dieser Arten auszugehen. Um Störungen während der Brutzeit sicher auszuschließen, werden die Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel gefällt. Eine Beeinträchtigung der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja

1.1V: Bauzeitenregelung für Gehölzschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit



ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

<p>Gilde der Brutvögel in Wäldern sowie in halboffenen Landschaften mit Hecken, Gehölzen, Einzelbäumen</p> <p>Amsel (<i>Turdus merula</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>), Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)</p> <p style="text-align: right;">Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VSRL</p>
<p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Durch die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit werden Tötungen von Jungvögeln oder Gelegen vermieden (Maßnahme 1.1V). Eine Erfüllung des Tötungsverbotes ist somit auszuschließen.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja 1.1V: Bauzeitenregelung für Gehölzschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter

Bachstelze (*Motacilla merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*), Kohlmeise (*Parus major*), Star (*Sturnus vulgaris*)

Europäische Vogelarten nach VSRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: siehe Tabelle 4 Bayern: siehe Tabelle 4
Arten im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region
Siehe Tabelle 4

Bei den genannten Arten handelt es sich vor allem um höhlenbrütende Vögel, die eine Vielzahl an unterschiedlichen Nistmöglichkeiten und Habitats nutzen. Der Star besiedelt Auenwälder, Randlagen von Wäldern und Forsten, Streuobstwiesen, Feldgehölze, Alleen an Feld- und Grünlandflächen sowie alle Stadthabitats. Der Star ist ein Höhlenbrüter und legt sein Nest v.a. in ausgefaulten Astlöchern und Spechthöhlen an. Auch Blau- und Kohlmeise nisten in (Baum)höhlen in Gehölzen aller Art. Der Hausrotschwanz ist ein Nischenbrüter und besiedelt vor allem menschliche Siedlungen.

Lokale Populationen:

Der Star wurde mit einem Brutrevier ca. 40 m westlich des Baufeldes am Wohnbach nachgewiesen. Bei den weiteren Arten dieser Gilde handelt es sich um ubiquitäre Brutvögel („Allerweltsart“) innerhalb des Untersuchungsgebietes.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

In die relevanten Gehölze mit Nachweis des höhlenbrütenden Stars wird vorhabenbedingt nicht eingegriffen. Eine direkte Schädigung des Bruthabitats ist demnach nicht gegeben. Allerdings erfolgt eine Fällung von 4 Bäumen mit Höhlen, die durch Höhlenbrüter genutzt werden können. Die potenziellen, zumindest bauzeitlichen Beeinträchtigungen werden unter 2.2 berücksichtigt. Um die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu wahren, werden Vogelnistkästen aufgehängt, in welche die Tiere ggf. ausweichen können.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

CEF-Maßnahmen erforderlich: ja
7ACEF: Habitatoptimierung für Höhlenbrüter

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Ein Bruthabitat des Stares wurde ca. 40 m westlich des Baufeldes am Wohnbach erfasst. Der Brutplatz ist zwar nicht durch einen unmittelbaren Flächenverlust betroffen, jedoch kann nicht sicher davon ausgegangen werden, dass betroffenen Brutvögel die Bruthabitats, vor allem während der Bauzeit, uneingeschränkt nutzen können und ggf. in umliegende Gehölze ausweichen müssen. Um eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen sicher auszuschließen, wird deshalb die Schaffung von zusätzlichen Nistmöglichkeiten vorgesehen (7ACEF; siehe Punkt 2.1). Zusätzlich gilt die allgemeine Bauzeitenregelung (1.1V). In Bezug auf die übrigen Arten dieser Gilde



<p>Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter</p> <p>Bachstelze (<i>Motacilla merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Gebirgsstelze (<i>Motacilla cinerea</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)</p> <p>Europäische Vogelarten nach VSRL</p>
<p>(„Allerweltsarten“) ist davon auszugehen, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert.</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja 1.1V: Bauzeitenregelung für Gehölzschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>
<p>2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG</p> <p>Um eine Tötung oder Verletzung von Tiere zu vermeiden, werden die Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel zwischen Oktober und Februar gefällt (Maßnahme 1.1V).</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja 1.1V: Bauzeitenregelung für Gehölzschnitt außerhalb der Vogelbrutzeit</p> <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: nein</p> <p>Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein</p>

5 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch den Ersatzneubau der Brücke einige europarechtlich geschützte Arten grundsätzlich betroffen sind. Diese sind: **Gilde der Waldfledermausarten, Gilde der Gebäude- und Baumfledermausarten, Biber, Haselmaus, Zauneidechse, Feldlerche, Rebhuhn, Wiesenschafstelze, Grünsprecht, Wanderfalke, Gilde der Brutvögel in Wäldern, halboffenen Landschaften mit Hecken, Gehölzen u. Einzelbäumen und Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter.** Unter Berücksichtigung der unter Kap. 3 genannten Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF) kann das Auslösen der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bei allen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und allen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie vermieden werden.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von **Tagfaltern, xylobionten Käfern, Weichtieren und Libellenarten** des Anhang IV FFH-RL ist nicht zu erwarten. Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen sind für diese Arten bzw. Artengruppen nicht notwendig.

In Tabelle 5 sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung zusammenfassend dargestellt.

ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

Tabelle 5: Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Prüfung

Artengruppe bzw. -name	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Schädigung von Lebensstätten		§ 44 Abs. 1 Nr. 2 Störung		§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Tötung von Individuen		Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG
	Maß- nahmen	Verbot verletzt	Maß- nahmen	Verbot verletzt	Maß- nahmen	Verbot verletzt	
Waldfledermausarten	6A CEF	nein	2.5V 2.6V	nein	2.3V 2.6V	nein	-
Gebäude- und Baumfledermausarten	2.7V	nein	2.5V 2.6V	nein	2.4V 2.6V	nein	-
Biber	-	nein	1.4V	nein	-	nein	-
Haselmaus	4ACEF	nein	1.2V	nein	1.2V	nein	-
Zauneidechse	5ACEF	nein	-	nein	1.5V 2.8V	nein	-
Feldlerche	-	nein	1.3V	nein	1.3V	nein	-
Rebhuhn	-	nein	1.3V	nein	1.3V	nein	-
Grünspecht	-	nein	1.1V	nein	1.1V	nein	-
Gilde der Brutvögel in Wäldern, halboffenen Landschaft mit Hecken, Gehölzen u. Einzelbäumen	2A CEF 3A CEF	nein	1.1V	nein	1.1V	nein	-
Gilde der Brutvögel in Acker und Wiesen - Bodenbrüter	-	nein	1.3V	nein	1.3V	nein	-
Gilde der Höhlen- und Nischenbrüter	7ACEF	nein	1.1V	nein	1.1V	nein	-

6 Literaturverzeichnis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

BERNOTAT, D. & DIERSCHKE, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 4. Fassung –Stand 31.08.2021.

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2015): Rote Liste der Vögel Deutschlands, Bonn – Bad Godesberg.

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bonn – Bad Godesberg.

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2020): Rote Liste der Reptilien Deutschlands, Bonn – Bad Godesberg.

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2020): Rote Liste der Amphibien Deutschlands, Bonn – Bad Godesberg.

BFN (= BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) (HRSG.) (2019): Nationaler Bericht 2019 gemäß FFH-Richtlinie Berichtsperiode 2013 - 2018). URL: <https://www.bfn.de/themen/natura-2000/berichte-monitoring/nationaler-ffh-bericht.html> (Stand: 28.08.2020).

BMVBS (= BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) (HRSG.) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ausgabe 2010.

DDA (Dachverband Deutscher Avifaunisten) 2021: Neue Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, abgerufen unter <https://www.dda-web.de/index.php?cat=service&subcat=vidonline&subsubcat=roteliste>

LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns, Stand: Juni 2016.

LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere Bayerns, Stand Dezember 2017.

LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere Bayerns, Stand Dezember 2017.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022): Arteninformationen. URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (letzter Abruf: 29.06.2022).

LFU - BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2021B): Vorkommen im Landkreis Ansbach 571 (<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/ort/suche?nummer=571&typ=landkreis&ortSuche=Suche&sort=deutscherName&order=asc>) Zugriff am 15.04.21.



BAB 7 FULDA -ULM

ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2020A): Artenschutzkartierung Bayern. Stand Januar 2020.

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2022B): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Muscardinus+avellanarius> (Stand 07.06.2022).

LFU – BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (HRSG.) (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen.URL: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/steckbrief/zeige?stbname=Lacerta+agilis> (Stand: 03.09.2020).

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

7 Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

7.1 Vorbemerkung

Die folgenden Tabellen bauen strukturell und inhaltlich auf die von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Inneren bereitgestellten „Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums“ auf.

Die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle im Landkreis Ansbach (LfU 2021B) noch aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

7.2 Erläuterung der Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang)

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z. B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Untersuchungsraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o. g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

- **für Säugetiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017A)¹,

¹ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017A): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns, Stand: Dezember 2017.



- **für Vögel:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016)²,
- **für Libellen:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017)³,
- **für Tagfalter:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016B)⁴,
- **alle anderen Tiere:** BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003)⁵

Kategorien	
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste

für Gefäßpflanzen: SCHEUERER & AHLMER (2003)⁶

Kategorien	
00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):

- **für Wirbeltiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009)⁷
- **für Vögel:** DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN 2021
- **für Schmetterlinge und Weichtiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)⁸
- **für die übrigen wirbellosen Tiere:** BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (1998)⁹

² BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns, Stand: Juni 2016.

³ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2017): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns, Stand: Dezember 2017.

⁴ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2016b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns, Stand: Juni 2016.

⁵ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2003): https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm (aufgerufen am 26.02.2019).

⁶ SCHEUERER, M. & AHLMER, W. (2003): Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. In: Schriftenreihe des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz. Bd. 165, Augsburg, S. 1–372.

⁷ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

⁸ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

⁹ JUNGBLUTH, J.H. & KNORRE, D. VON (1998): Rote Liste der Binnenmollusken in Deutschland. Bearbeitungsstand: 1994. In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 283-289.



- für **Gefäßpflanzen**: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018)¹⁰

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs.2 Ziff. 14 BNatSchG

7.3 Geschützte Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Pflanzen zusammengefasst.

Tabelle 6: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Pflanzen

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
X			0		Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x

7.4 Geschützte Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zusammengefasst.

Tabelle 7: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums Tiere FFH-Richtlinie

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
Fledermäuse									
X			X		Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
X			X		Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	x
X			X		Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	x
X			X		Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
X	0				Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	2	x
X			X		Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
X			X		Großes Mausohr	<i>Myotis</i>		V	x
X			X		Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	x
X			X		Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
X			X		Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
X			X		Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	D	x
X			X		Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	G	x
X	0				Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	1	1	x

¹⁰ BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 7: Pflanzen. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg.

ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
X			X		Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
X	0				Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-	x
X			X		Zweifarbflodermas	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
X			X		Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x

Säugetiere ohne Fledermäuse

X			X		Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
X			X		Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	G	x

Kriechtiere

X			0		Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
X			X		Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	V	x

Lurche

X	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
X	0				Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	V	x
X		0			Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
X		0			Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
X		0			Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	D	G	x
X		0			Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
X		0			Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3		x
X		0			Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	V	x

Libellen

X			0		Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	2	x
X			0		Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
X			0		Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x

Käfer

X			0		Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
---	--	--	---	--	--------	--------------------------	---	---	---

Tagfalter

X			0		Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
X	0				Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x

Muscheln

X			0		Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x
---	--	--	---	--	--------------------------------------	---------------------	---	---	---

ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

7.5 Geschützte Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle ist die Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für die Brutvogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie zusammengefasst.

Tabelle 8: Ermittlung des prüfrelevanten Artenspektrums für Brutvogelarten

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
X			x		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
X		0			Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>			
X		0			Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>		1	x
X		0			Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>			
X			x		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
X		0			Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
X		0			Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	3	-
X		0			Bekassine	<i>Gallinago</i>	1	1	x
X		0			Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>			
X		0			Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	-	-
X		0			Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
X		0			Blässhuhn*)	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
X		0			Blässgans	<i>Anser albifrons</i>			x
X		0			Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
X			x		Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
X		0			Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
X		0			Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
X		0			Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>		1	x
X			x		Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
X			x		Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
X		0			Dohle	<i>Coleus monedula</i>	V	-	-
X			x		Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
X		0			Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
X			x		Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
X		0			Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
X			x		Elster*)	<i>Pica</i>	-	-	-
X		0			Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
X			x		Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
X		0			Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	3	-



ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
X		0			Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
X		0			Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
X			x		Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
X		0			Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	x
X		0			Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	
X			x		Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
X			x		Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
X		0			Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus</i>	3	V	-
X			x		Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
X		0			Gimpel*)	<i>Pyrrhula</i>	-	-	-
X		0			Girlitz*)	<i>Serinus</i>	-	-	-
X			x		Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
X		0			Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>		1	x
X		0			Graumammer	<i>Emberiza calandra</i>	1	V	x
X		0			Graugans	<i>Anser</i>	-	-	-
X			x		Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
X		0			Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
X		0			Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
X			x		Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
X			x		Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
X		0			Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>		V	x
X		0			Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
X		0			Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
X		0			Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	
X		0			Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
X			x		Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
X		0			Haussperling*)	<i>Passer domesticus</i>	V	V	-
X		0			Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
X		0			Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
X		0			Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
X		0			Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
X		0			Kampfläufer	<i>Calidris pugnax (Philomachus p.)</i>	0	1	x
X		0			Kiebitz	<i>Vanellus</i>	2	2	x
X			x		Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
X			x		Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
X		0			Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	V	V	-



ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
X		0			Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	2	x
X			x		Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
X	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
X		0			Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
X		0			Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
X		0			Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	x
X		0			Kranich	<i>Grus</i>	1		x
X	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
X		0			Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	V	-
X	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
X	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
X	0				Mauersegler	<i>Apus</i>	3	-	-
X			x		Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	
X		0			Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
X			x		Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
X	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
X		0			Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
X			x		Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
X			x		Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
X		0			Nachtreiher	<i>Nycticorax</i>	R	2	x
X			x		Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
X		0			Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	3	-
X	0				Pfeifente	<i>Mareca penelopec</i>	0	R	-
X		0			Pirol	<i>Oriolus</i>	V	V	-
X			x		Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
X		0			Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2	x
X			x		Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	3	-
X	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
X			x		Rebhuhn	<i>Perdix</i>	2	2	-
X		0			Reiherente*)	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
X			x		Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
X	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
X		0			Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
X		0			Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
X		0			Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
X			x		Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-



ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
X			x		Rotmilan	<i>Milvus</i>	V	V	x
X		0			Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	3	x
X		0			Saatgans	<i>Anser fabalis</i>			x
X	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
X		0			Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
X		0			Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
X		0			Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
X		0			Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
X			x		Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
X	0				Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	-	x
X	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	V	-	-
X	0				Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
X		0			Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
X		0			Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
X		0			Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
X		0			Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R		-
X		0			Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>			x
X	0				Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	-
X		0			Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	-	-	-
X			x		Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
X			x		Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
X		0			Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	-
X		0			Spiessente	<i>Anas acuta</i>		3	x
X			x		Star*)	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
X		0			Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	3	x
X		0			Steinschmätzer	<i>Oenanthe</i>	3	3	-
X		0			Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>		R	x
X			x		Stieglitz*)	<i>Carduelis</i>	V	-	-
X			x		Stockente*)	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
X		0			Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R		x
X		0			Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	n.b.	n.b.	-
X			x		Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
X		0			Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
X		0			Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	-
X		0			Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
X		0			Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-



ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RL B	RL D	sg
X		0			Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
X			x		Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	
X		0			Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	X
X	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana</i>			
X	0				Uferschnepfe	<i>Limosa</i>	1	1	X
X		0			Uferschwalbe	<i>Riparia</i>	V	V	X
X		0			Uhu	<i>Bubo</i>	-	-	X
X		0			Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
X		0			Wachtel	<i>Coturnix</i>	3	V	-
X		0			Wachtelkönig	<i>Crex</i>	2	2	X
X			x		Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
X		0			Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X			x		Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2		
X		0			Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
X		0			Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
X	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
X			x		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
X	0				Wasseramsel	<i>Cinclus</i>	-	-	-
X		0			Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
X		0			Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
X		0			Weißstorch	<i>Ciconia</i>	-	3	x
X		0			Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
X		0			Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
X		0			Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	
X			x		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
X			x		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
X		0			Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
X			x		Zaunkönig*)	<i>Troglodytes</i>	-	-	-
X			x		Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
X		0			Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	-
X	0				Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	-
X	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
X		0			Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	0		x
X		0			Zwergschwan	<i>Cygnus columbianus bewickii</i>			x
X		0			Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>			x



BAB A7 FULDA - ULM

ERSATZNEUBAU TALBRÜCKE PFEFFERMÜHLE

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt „Relevanzprüfung“ der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt